Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang — Nr. 46 — 16. November 1934

Der Danziger Lebensmittelhandel

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Zum Geleit!

Die Industrie- und Handelskammer widmet diesem Hefte der Danziger Wirtschaftszeitung ein besonderes Geleitwort, weil am Schlusse des Heftes zum ersten Mal der Sonderteil Der Danziger Lebensmittelhandel, Mitteilungen des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig, erscheint.

Auf Grund des § 28 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig (HkVO) vom 28. Juli 1934 wird die Industrie- und Handelskammer eine Einzelhandelsvertretung errichten, die die Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister eingetragen sind, noch zum Handwerk gehören, in weitem Umfange umfaßt. Zu dieser Einzelhandelsvertretung sollen auch diejenigen Einzelhändler gehören, die im Handelsregister eingetragen sind. Hieraus geht hervor, daß dem Einzelhandel und den Gewerben ähnlicher Wirksamkeit seitens der neuen Industrie- und Handelskammer eine besondere Pflege gewidmet werden wird.

Es liegt daher nahe, diesem Bestreben auch in der Gestaltung des Organs der Industrie- und Handelskammer, der Danziger Wirtschaftszeitung, besonderen Ausdruck zu geben. Um in dieser Angelegenheit einen allmählichen Aufbau und Ausbau durchzuführen, ist zwischen dem Verein der Kolonialwarenhändler Danzig und dem Herausgeber der Danziger Wirtschaftszeitung eine Abmachung getroffen worden, derzufolge einmal im Monat ein besonderer Teilabschnitt in der Danziger Wirtschaftszeitung dem Lebensmittelhandel gewidmet ist und die Bezeichnung „Der Danziger Lebensmittelhandel“ führt.

Dieser Sonderteil wird allmonatlich am Schlusse eines der Hefte der Danziger Wirtschaftszeitung gebracht werden. Das betreffende Heft wird aber auch im übrigen sich mit Fragen des gesamten Danziger Einzelhandels besonders beschäftigen. Auf diese Weise soll eine lebendige Fühlungnahme zwischen der Industrie- und Handelskammer als amtlicher Gesamtvertretung von Danzigs Industrie und Handel mit den weitesten Kreisen des Einzelhandels hergestellt werden. Durch eine ständige gemeinsame Arbeit zwischen den Vertretern des Einzelhandels und den Sachbearbeitern der Kammer soll eine immerwährende geistige Verbindung erzielt werden. Andererseits sollen auch die Behörden und weitere Kreise ein übersichtlicheres Bild von der Vielseitigkeit und umfassenden Arbeit der Industrie- und Handelskammer erhalten.

Zur Lösung der uns vorliegenden schwierigen Aufgaben bedürfen wir der regen Mitarbeit aller derer, die im praktischen Leben stehen und durch klaren Blick und gesundes Urteil in der Lage sind, mit raten und taten zu können. Mitarbeit in jeder Hinsicht ist erforderlich!

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Begriff und Wesen des Kolonialwareneinzelhandels mit Rücksicht auf den Gedanken der Spezialisierung.

Von Dr. Acker, Geschäftsführer des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig.

Die in letzter Zeit wieder aufgenommenen Versuche, den Handel mit Kolonialwaren, Lebens- und Genußmitteln nach Warengruppen, Arten und Sorten zu spezialisieren, und die zu diesem Zwecke teils zu befürchtenden, teils bereits unternommenen Eingriffe und Eigenmächtigkeiten geben Veranlassung, auf solche Vorgänge aufmerksam zu machen. Die ohnehin überaus ernste Lage des Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmitteleinzelhandels muß unerträglich werden, wenn der Einzelkaufman beständig in der Sorge leben muß, daß ihm betreffs der Artikel des täglichen Bedarfs, die er führen darf, Verbote auferlegt werden.

Es ist daher erforderlich einmal grundlegend zu klären, welche Stellung das Kolonialwarengeschäft in der Wirtschaft einnimmt und welcher Warenkreis entsprechend dieser Stellung zu seinem Wesen gehört.

Wenn die Kolonialwarengeschäfte bald Brot und Backwaren, dann wieder Eier und Kartoffeln oder Käse, in anderen Fällen Wurstwaren, Flaschenweine, Tabakwaren usw. nicht mehr führen sollen, so vergißt man dabei, daß der Kaufmann im eigentlichen, ursprünglichen Sinne dazu berufen war, die Bevölkerung mit allem vorkommenden Bedarf an Lebensmitteln und wichtigen Bedarfsgegenständen zu versorgen, und daher früher da war als die Handelsbetriebe, die sich auf gewisse Warenarten spezialisiert haben. Dazu kommt, daß Gestaltung und Betriebsart der Kolonialwarengeschäfte sich entsprechend den Bedürfnissen der in diesen Geschäften kaufenden Verbraucher organisch entwickelt haben, und jene infolgedessen eine außerordentlich große Mannigfaltigkeit aufweisen und aufweisen müssen. Die innungsmäßige Zusammenschließung und Abgrenzung, die vor Jahrhunderten möglich und berechtigt war, ist für die heutige Zeit keinesfalls mehr brauchbar. Das Kolonialwarengeschäft der Entstehungszeit mochte vielleicht sich lediglich auf „Kolonial“waren, d. h. auf Waren aus den Kolonien, beschränkt haben. Das Kolonialwarengeschäft der heutigen Zeit hat mit dem früheren nur noch den traditionellen Namen gemeinsam und müßte richtiger „Lebens- und Genußmittelgeschäft“ heißen. Dieses hat im Deutschen Reiche wie auch in Danzig bei städtischen Verhältnissen, und entsprechend das Gemischwarengeschäft auf dem Lande, die Bedürfnisse der Bevölkerung an Waren des täglichen Bedarfs zu befriedigen.

Welches ist nun der Warenkreis, der dem Kolonialwarengeschäft wesentlich ist?

Bereits die Untersuchungen des sogenannten Enquête-Ausschusses haben hierin ausdrückliche Feststellungen gemacht. In den Jahren nach der Stabilisierung der deutschen Währung hat ein „Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft“ auf Grund von Verhandlungen und Materialsammlungen, die mehrere

Jahre in Anspruch genommen haben, im Jahre 1929 Berichte für die verschiedenen Wirtschaftsgruppen herausgegeben. Der 5. Band der 9. Arbeitsgruppe (Handel) betrifft den Einzelhandel mit Lebensmitteln, Kolonialwaren und Drogen. Als typischer Warenkreis der Kolonialwaren- und Lebensmittelhandlungen sind dort angegeben: „Alle Kolonialwaren, Landes- und Molkereiprodukte, Margarine, Eier, Käse, Wurstwaren, Weine, Liköre und Schokoladen.“ (S. 7.). Band 4, in dem die Verhältnisse des sogenannten Feinkosthandels dargestellt sind, nennt auf S. 5 als typischen Warenkreis der Feinkostbetriebe: „Gemüse-, Obst-, Fisch- und Fleischkonserven, Eier, Fette, Butter, Käse, Konfitüren, Schokolade, Marmeladen, Honig, Keks, Kaffee, Tee, Kakao, Fleisch- und Wurstwaren, Sekt, Liköre, Weine, Spirituosen, Fruchtsäfte, Limonaden, Wild, Geflügel, Extrakte, Pasteten, Saucen, frische und getrocknete Früchte, frisches Gemüse, Teigwaren, Mayonnaisen, Remouladen, Fische, Austern, Hummern und Kaviar.“ Außer dieser authentischen Feststellung des Warensortiments der Kolonialwaren- und Feinkostgeschäfte sei noch auf die Angaben der Fachliteratur über den Kolonialwarenhandel verwiesen. So ist z. B. in F. W. Schulze, Die Warenkunde des Kolonialwareneinzelhandels, oder in Fritz Krake, Die Warenpflege, Ratschläge und Lehrsätze zur zweckmäßigen Lagerung und Behandlung der Lebensmittel, Kolonialwaren, Feinkostartikel und der einschlägigen chemischen Erzeugnisse, der Warenkreis des Kolonialwarenhandels wie folgt umrissen:

20 Warengruppen

1. Backwaren
2. Mühlenfabrikate
3. Teigwaren, Suppeneinlagen, Pudding und Backpulver, Zucker und Honig
4. Hülsenfrüchte, Trockengemüse und Früchte
5. Kakao, Schokoladen und Zuckerwaren
6. Kaffee, Kaffeersatzmittel und Tee
7. Weine, Obst- und Beerenweine, Branntwein, Likör und Bier
8. Fruchtsäfte und Syrupe
9. Salz und Gewürze
10. Fleischwaren und Fleischkonserven
11. Essig und Rohkonserven
12. Fischkonserven, Räucherwaren und Fischfeinkost
13. Obst- und Gemüsekonserven, Konfitüren, Marmeladen und Gelees
14. Molkereierzeugnisse
15. Oele und Fette
16. Obst und Südfrüchte, Kartoffeln
17. Wild und Geflügel
18. Eier
19. Tabakerzeugnisse
20. Haushaltartikel (Seifen, Waschmittel, Bohnerwachs, Schuhcreme, Kerzen, Zündhölzer).

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich die Bedeutung des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels für den Handel insgesamt und für die Allgemeinheit. Diese Bedeutung wäre noch größer, wenn nicht in der Nachkriegszeit die Nahrungsmittelfilialbetriebe an Zahl und Ausdehnung außerordentlich stark zugenommen hätten und wenn nicht gleichzeitig den Kolonialwaren- und Feinkostgeschäften in den Milch- und Vorkost-, Obst- und Gemüsegeschäften sowie in den Verkaufsstellen der Beamtenwirtschaftsvereine und der Konsumvereine (letztere treten in Danzig seit einiger Zeit nicht mehr in Erscheinung) neue Konkurrenten in ebenso gefährlicher Wirkung wie die Warenhäuser erstanden wären.

Mit Recht haben die maßgebenden Stellen der nationalsozialistischen Regierung immer wieder betont: Das Bestehende und Bewährte muß erhalten bleiben, weil ohne diese Grundlage ein Neuaufbau der Wirtschaft gar nicht möglich wäre. Hier in Danzig geht es darum, ob etwa dreizehnhundert mittelständische Kolonialwarengeschäfte, die sich durch die Forderungen bestimmter Wirtschaftskreise in ihrer Existenz bedroht fühlen, die Notzeit überstehen können, die sie nunmehr seit zwei Jahrzehnten durchleben. Für die große Mehrzahl von ihnen ist eine wesentliche Wendung zum Besseren noch nicht eingetreten, wenn auch gewisse Voraussetzungen hierzu — es seien insbesondere die Geschäftseröffnungssperre und das Rabattverbot erwähnt — bereits geschaffen sind. Angesichts der Preisspannensenkungen bei landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen, die im Laufe der letzten Monate in Erscheinung getreten sind, und angesichts der Ungewißheit über die Auswirkungen amtlicher Preisfestsetzungen, die bereits erfolgt sind und weiter bevorstehen, wird aller Voraussicht nach die Lage des Einzelkaufmanns im Lebensmitteleinzelhandel künftig trotz Schaffung einer gesunden Basis weiter ernst und schwer sein.

Wenn nun gerade in dieser Zeit Versuche unternommen werden, einzelne Warengruppen aus dem Warenkreis des Kolonialwarenhandels herauszunehmen, um sie entweder einer anderen bestehenden oder einer neu zu schaffenden Berufsgruppe zugeben, so wird hierbei dem Wesen des Kolonialwarenhandels nicht Rechnung getragen. Die meisten Kolonialwaren sind nämlich sogenannte Korrespondenzwaren, d. h. Waren, deren Umsatz und Absatz in Wechselbeziehung zu anderen Waren stehen, die verschiedenen Warengruppen angehören und bei denen eine Ware für die andere wirbt. Die Herausnahme einer bestimmten Ware bedeutet also nicht nur den Verdienstausfall bei dieser einen Ware, sondern einen Umsatzrückgang bei den anderen Waren.

Aus dieser geschilderten Korrespondenzwirkung muß jede Herausnahme von dem Kolonialwarenhandel eigentümlichen Waren zu einem allmählichen Zerschlagen des Kolonialwarenhandels führen. In dieser Erkenntnis hat der Reichswirtschaftsminister zu der Forderung, daß die eine oder andere Warengruppe dem Kolonialwaren- und Lebensmitteleinzelhandel zugunsten ihrer spezialisierten Geschäfte entzogen werden solle, in einem Schreiben an den Reichsverband Deutscher Kaufleute des Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmitteleinzelhandels vom 31. Juli 1933 — H. G. 10 909/33 — wie folgt Stellung genommen:

„Auf Ihre Anfrage vom 17. Juli 1933 erwidere ich ergebenst, daß nicht beabsichtigt ist, den Kolonialwarenhändlern durch gesetzgeberische Maßnahmen den Verkauf von Brot, Butter, Fleischwaren, Flaschenbier, Spirituosen usw. zu verbieten. Es liegt somit kein Grund zur Beunruhigung vor.“ —

In Danzig sind inzwischen gesetzliche Bestimmungen erlassen worden, die die Möglichkeit einer weiteren Spezialisierung offen zu lassen scheinen.

Gemäß § 1 der Rechtsverordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Uebereinkommens vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei vom 20. August 1934 dürfen bestimmte Erzeugnisse, insbesondere Geflügel, Fleischerzeugnisse, Schmalz, Fische, Fischerzeugnisse, Kartoffeln, Brot, Brötchen, Mehl und Eier auf dem Gebiet der Freien

Stadt Danzig nur mit Bewilligung der Marktbeauftragten feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Nach § 2 der Rechtsverordnung zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 20. August 1934 (G. Bl. S. 649) obliegt insbesondere dem Milchversorgungsverband die Regelung des Verkehrs mit Eiern. Nach § 5 dieser Verordnung kann der Marktbeauftragte die Zulassung von Mitgliedern zum Handel mit diesen Erzeugnissen beschränken, wenn diese zur Durchführung der Marktregulierung notwendig ist.

Diese Bestimmungen wie auch die immer wieder auftretenden Forderungen bestimmter Gewerbezweige lassen es als notwendig erscheinen, einmal in aller Oeffentlichkeit festzustellen, daß hier, wie so oft, Ursache und Wirkung verwechselt werden kann oder aus gruppenegoistischer Tendenz verwechselt wird. Die zum Zwecke der Marktregulierung der Milch und Milcherzeugnisse im Freistaat Danzig durchgeführte Herausnahme dieser Waren aus dem Kolonialwarenhandel hatte nicht den Zweck, eine Aera der allgemeinen Spezialisierung des Handels einzuleiten, sondern sollte einzig und allein zur Rettung des Produzenten, der vor dem Zusammenbruch stehenden Danziger Landwirtschaft, beitragen. Die Spezialisierung in diesem Einzelfalle war daher lediglich ein mehr oder minder brauchbares Mittel zu einem Zwecke, der nicht nur einigen wenigen Gruppeninteressen, sondern weit darüber hinaus, einem Fundamentalstande der Wirtschaft des Staates, nämlich dem Nährstande, dienen sollte. Der Grundsatz, daß keine Organisierung Selbstzweck sein darf, gilt, angewendet auf die Wirtschaft, nicht nur für jede Marktregulierung, sondern auch im besonderen Maße für die Spezialisierung, die ja lediglich eines unter anderen Mitteln zur Durchführung der ersteren sein kann.

Anweisungen der polnischen Kompensationsgesellschaft für den polnischen Kompensationshandel.

Die polnische Kompensationshandelsgesellschaft G. m. b. H., Warschau, teilt über die bei den Umsätzen auf Grund des Deutsch-polnischen Kompensationsabkommen vom 11. Oktober zu beachtenden Formalitäten in einem Rundschreiben folgendes mit:

I. Einfuhr deutscher Waren.

Zur Erlangung der Einfuhrgenehmigung hat der Importeur der Kompensationshandelsgesellschaft („Zahan") eine Verpflichtung (Formular „Zahan" Nr. 3) zur Zahlung der Forderung für die Einfuhrware an die Gesellschaft zwecks Ueberweisung an den deutschen Lieferanten durch Kompensationsverrechnung, sowie pro forma Faktura, einzusenden. Die Verpflichtung muß verstempelt sein (Original 1,— Złoty, Abschrift 50 Gr.); eine 5 Złoty-Stempelmarke ist beizufügen. Gleichzeitig sind zur Deckung der Kosten auf das Konto der „Zahan" (P.K.O. Nr. 27 151) 10,— Złoty einzuzahlen.

Neben dem Antrag an die „Zahan" muß der Importeur:

a) bei der Einfuhr einfuhrverbotener Waren ein Gesuch um Einfuhrgenehmigung an das Industrie- und Handelsministerium durch Vermittlung der zuständigen Industrie- und Handelskammer, in Warschau durch Vermittlung des „Zentralverbands der polnischen Industrie", der „Vereinigung polnischer Kaufleute" oder der „Zentrale des Kaufmannsverbandes" richten (Anmerkung der Schriftleitung: Für den Danziger Kaufmann ist die zuständige Stelle die Kammer für Außenhandel);

b) bei der Einfuhr von Waren, die nicht einfuhrverboten sind, aber Zollermäßigungen oder -befreiungen genießen, der „Zahan" zusammen mit dem Antrag ein an das Finanzministerium gerichtetes Gesuch in zwei Exemplaren (Original mit 3,— Złoty, Abschrift mit 50 Gr. verstempelt) einreichen.

Der deutsche Lieferant hat an die Berliner Vertretung der Kompensationshandelsgesellschaft (Berlin W 8, Friedrichstraße 176—179) vier Rechnungsabschriften einzusenden. Diese wird nach Prüfung der Exportpreise die Abschriften visieren, ein Exemplar dem Importeur, ein zweites an die „Zahan" und das dritte an die Dresdner Bank in Berlin senden. In der auf Reichsmark auszustellenden Faktura muß der Warenwert loko deutsch-polnische Grenze angegeben werden.

Die Zahlung für die importierten Waren erfolgt in Warschau auf Rechnung der „Zahan" in Złoty; die Umrechnung in Złoty erfolgt zum Markkurs der Warschauer Börse vom Vortage der Einzahlung.

Unverzüglich nach Eingang der Zahlung des polnischen Importeurs stellt die „Zahan" der Dresdner Bank den dem deutschen Exporteur zustehenden Betrag zur Verfügung.

Soll nach dem Vertrag zwischen dem deutschen Exporteur und dem polnischen Importeur Zahlung nach Abnahme der Ware erfolgen, so muß dies in der Faktura angegeben werden. Erhält die „Zahan" im Laufe eines Monats nach Ausgabedatum der Einfuhrgenehmigung keine Disposition von dem polnischen Importeur, so überweist sie den Forderungsbetrag automatisch an den deutschen Exporteur.

Bei Nachweis des Erhalts der Ware auf Kredit kann der Importeur statt Barzahlung die Garantie einer von der „Zahan" anerkannten Bank für eine den Termin des erlangten Kredits nicht übersteigende Zeit beibringen. In Ausnahmefällen ist mit Genehmigung des Industrie- und Handelsministeriums die Deckung des Gegenwerts der eingeführten Waren durch Wechsel mit einer den Termin des erlangten Kredit nicht übersteigenden höchstens aber drei Monate betragenden Laufzeit zulässig. Bei Umrechnung der Reichsmark in Złoty gilt der oben erwähnte Grundsatz.

II. Ausfuhr polnischer Waren.

Vor Abschluß des Vertrages mit dem deutschen Abnehmer hat der polnische Exporteur sich mit der Kompensationshandelsgesellschaft zu verständigen; diese erteilt sämtliche Informationen und erörtert mit dem Kunden die Aussichten auf Deckung der ihm zustehenden Beträge. Berücksichtigt werden nur Transaktionen, für die die „Zahan" vorher ihre Zustimmung gegeben hat.

Auf deutscher Seite erteilt sämtliche Informationen die Berliner Delegatur der Kompensationsgesellschaft; Adresse: Polnische Gesellschaft für den Kompensationshandel, Zweigstelle Berlin W 8, Friedrichstraße 176—179, Telefon A 1, Jäger 0023.

(Anmerkung der Schriftleitung: Der deutsche Kaufmann wird sich an die „Deutsche Handels-

kammer für Polen" in Breslau bezw. deren Zweigstelle in Berlin NW 7, Dorotheenstraße 11, wenden.)

Nach Abschluß des Vertrags und dessen Genehmigung durch die „Zahan" hat der polnische Exporteur, wenn er von der „Zahan" registriert werden will, auch wenn er zunächst nicht exportiert hat, unverzüglich der „Zahan" eine „Verpflichtung des Exporteurs" (Muster Zahan Nr. 40) in zwei Exemplaren unter Beifügung einer unentwerteten 50 Groschen-Stempelmarke einzureichen. Die Verpflichtung muß den Zahlungstermin sowie spezifizierten Ausweis der Warenabnehmer enthalten. Ferner ist eine unterschriebene Verpflichtung für Provision und Kosten (Muster „Zahan" Nr. 3a) einzureichen.

Die Fakturen müssen unbedingt franko polnische Grenze bezw. fob Danzig oder Gdingen gestellt sein. Muß in Ausnahmefällen die Ware bis zur Bestimmungsstation fakturiert werden, so hat die Fracht von der Grenze in Mark der deutsche Abnehmer zu zahlen; nach ausdrücklicher Weisung der Regierung wird die „Zahan" in keinem Falle dem Exporteur die evtl. für Frachten auf deutscher Seite verausgabten Summen auszahlen.

Gleichzeitig mit dem Versand der Ware hat der Exporteur der „Zahan" drei Fakturenabschriften zu übersenden; davon behält die „Zahan" eine bei ihren Akten, die zweite sendet sie an ihre Berliner Delegatur und die dritte nach Registrierung an die Dresdner Bank in Berlin, bei der das Kompensationskonto der „Zahan" eröffnet wurde.

Sämtliche Einzahlungen der deutschen Importeure müssen auf das Konto der Kompensationshandelsgesellschaft bei der Dresdner Bank unter Angabe des polnischen Lieferanten erfolgen, und zwar nur auf Grundlage der von der „Zahan" registrierten Faktura des polnischen Exporteurs. Die Einzahlungen der deutschen Abnehmer sollen nach Möglichkeit den Einzahlungsterminen des annähernd gleichwertigen polnischen Imports angepaßt werden. Hier soll eine entsprechende, beide Teile verpflichtende Abmachung von Bedeutung sein. Wesentlicher Inhalt des Vertrages muß sein, daß der deutsche Importeur für eine längere Zeit die Faktura des polnischen Exporteurs in Złoty anerkennt. Die Einzahlungen werden also nach und nach in Mark zum Tageskurs an den jeweils vom polnischen Exporteur genannten Terminen getätigt werden können.

Die „Zahan" wird auf Grund der ihr von dem Exporteur vorgelegten Nachweise des vollzogenen Exports und der Mitteilung der Dresdner Bank in Berlin über erfolgte Einzahlung des deutschen Importeurs dem polnischen Exporteur den entsprechenden Markbetrag nachweisen. Für eventuelle Verluste aus Kursschwankungen übernimmt die „Zahan" keine Haftung; sie behält sich ausdrücklich das Recht vor, Kursverluste auf die Exporteure abzuwälzen.

Die Auszahlung der dem polnischen Exporteur zustehenden Beträge erfolgt nach Erhalt des Gegenwerts von polnischen Importeuren durch die „Zahan" nur nach Vorlage folgender Dokumente: 1. Faktura, 2. Duplikatfrachtbrief, 3. Zolldeklaration, 4. Nachweis der Einzahlung der entsprechenden Summe. — Die Dokumente zu 2) und 3) müssen der „Zahan" im Original, das nach Registrierung zurückgeliefert wird, eingereicht werden. Den Nachweis der Einzahlung erhält die „Zahan" direkt von der Dresdner Bank. Die „Zahan" verpflichtet sich nicht zu Auszahlungen zu den festgelegten Terminen. Die Auszahlung erfolgt gemäß des Eingangs der Einzahlungen von den polnischen Importeuren; der Exporteur erhält den Gegenwert der von seinem Abnehmer eingezahlten, von der „Zahan" anerkannten Mark in Złoty.

Die Umrechnung der von den polnischen Importeuren getätigten Einzahlungen bezw. die Annahme der nichtbaren Deckung erfolgt zum Durchschnittskurs der Warschauer Börse für Reichsmark am Vortage der Einzahlung.

Bei der Auszahlung zieht die „Zahan" für Provision $^1/_2$% der Rechnungssumme, sowie Manipulationskosten und die auf Verlangen des Exporteurs getägten Ausgaben ab.

Wer ist der verantwortliche Halter bei einem gemieteten Kraftwagen?

Von Dr. Röder, Berlin, Herausgeber der Verkehrsrechtlichen Rundschau.

Im geschäftlichen Leben kommt die Verwendung von Lohn-Kraftwagen vor. In der Regel ist deren rechtsgeschäftlicher Vorgang der folgende: Der Geschäftsherr setzt sich mit einem Lohnkraftwagen-Unternehmen in Verbindung. Letzteres wird vom Kaufmann stundenweise bezahlt; um die Unterhaltungskosten des Lohnkraftwagens, wie Brennstoff, Steuern usw. kümmert sich der Kaufmann nicht, das ist Sache des Lohnkraftwageninhabers. Nur die Verfügungsgewalt über den Wagen behält sich der Kaufmann vor; er muß ihn also dahin dirigieren können, wohin er will. Nach außenhin sieht also die Sache so aus, als ob hier der Kaufmann der Verantwortliche ist; sie kommt aber erst dann in ein kritisches Stadium, wenn sich eine Gesetzesübertretung oder ein Unfall ereignet. Da wird dann die Frage erwogen, wer „Halter" des vermieteten Kraftwagens ist.

Ganz einfach beantworten uns die Kraftfahrgesetze unsere Frage nicht. Wir müssen daher die bisher erflossene Rechtsprechung zu Hilfe nehmen. In der Verkehrsrechtlichen Rundschau Bd. 11 Heft 11 finden wir eine Entscheidung des Reichsgerichts, deren Tatbestand wie folgt gelagert war: Die Erstbeklagte ist Eigentümer, der Zweitbeklagte Führer des Wagens. Den Führer hatte die Mieterin gestellt, der berufsmäßig in Diensten der Mieterin stand. Die Mieterin war von dem Geschädigten (Kläger) nicht mitverklagt worden. Die Erstbeklagte machte geltend, sie sei für den mit dem vermieteten Wagen getätigten Unfall nicht verantwortlich. Dies sei vielmehr die Mieterin, die als Halter anzusehen ist. Das RG. trat dieser Ansicht nicht bei. Es entschied:

„Wagenhalter war die Erstbekl., der von der Mieterin gestellte Führer war als Führer des Erstbekl. anzusehen. Der Mieterin stand durch den Führer die Verfügungsgewalt über den Wagen zu; die Erstbekl. zog die Nutzungen aus dem Wagen in Gestalt der zu zahlenden Miete, sie trug die Versicherungsprämie und auch die Kraftfahrzeugsteuer. Dem Umstand, daß die Mieterin die Brenn- und Schmierstoffe zu stellen hatte, kommt keine entscheidende Bedeutung zu, denn dafür war der Mietzins entsprechend niedriger bemessen. Die Erstbekl. haftet demnach, da ihr gemäß § 7 Abs. 2 KrftfG. der Ent-

lastungsbeweis nicht gelungen ist, dem Kläger als Gesamtschuldnerin mit dem Zweitbekl. auf Schadenersatz in dem durch §§ 12, 17 KrftfG. eingeschränkten Umfang.“

Dasselbe Urteil verbreitet sich dann über die Pflicht des Erstbekl. als Halter zur Ueberwachung des Führers wie folgt: „Der mitverklagte Führer ist als Führer der Erstbekl. anzusehen, da er während der Dauer der Miete in ihren Diensten stand. Hieraus ergibt sich für die Erstbekl. die Verpflichtung zur allgemeinen Ueberwachung der dienstlichen Verrichtung des Zweitbeklagten.“ Daraus geht also hervor: Selbst dann, wenn der Führer vom Mieter gestellt wird, bleibt der Eigentümer für das Tun des Führers in kraftfahrrechtlicher Hinsicht verantwortlich. Die Beaufsichtigungspflicht ist für den Vermieter eine außerordentlich strenge, wie aus weiteren Urteilen des RG's (auch hinsichtlich von Schwarzfahrten) vom 4. April 1932 (Verkehrsr.R. Bd. 11, 335) hervorgeht.

Ein weiteres Urteil des RG's vom 27. 1. 1930 (Verkehrsr.R. Bd. 9, 224) steht auf dem Standpunkt, daß ein Kraftwagen unter Umständen zwei Halter haben kann. Im vorliegenden Falle ersuchte der Bittsteller St. den Eigentümer K., ihm den Wagen auf zwei Tage unentgeltlich zu überlassen. K. ging auf diese Bitte unter der Bedingung ein: St. sollte alle Unkosten (Betriebskosten) tragen und einen eigenen versierten Führer stellen. Einen solchen Führer hatte St. in einem Polizeiinspektor F., der eben seine Fahrerprüfung bestanden hatte, gefunden, der den Wagen steuerte. Es geschah dabei ein Unfall. Eigentümer und Entleiher des Wagens wurden als Halter schadensersatzpflichtig verurteilt mit folgender Begründung:

„Der Eigentümer kann auch in der Weise über den Wagen verfügen, daß er den Gebrauch einem anderen überläßt. Seine so zum Ausdruck gekommene Verfügungsgewalt geht damit noch nicht zwangläufig verloren. Es wäre mit dem Gedanken des Kraftfahrzeuggesetzes über die Haftung des Halters nicht vereinbar, wenn er sich durch solche Maßnahmen von der gesetzlichen Haftung sollte befreien können. Man denke sich Maßnahmen dieser Art häufig mit Unterbrechungen wiederholt, etwa noch durch Ueberlassung an verschiedene wirtschaftlich schwache Personen, die zur Erfüllung etwaiger Schadensersatzansprüche außerstande sind, und es würde sich ein Zustand herausstellen, der mit Rücksicht auf die wiederholten Veränderungen in dem Bestehen und Wegfallen der Haltereigenschaft für den Verkehr unerträglich wäre. Im vorliegenden Falle hat der Bekl. K. als Eigentümer des Wagens sich mit der Ueberlassung des Wagens dem Bekl. St. gegenüber unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß dieser einen zuverlässigen Führer stellen werde, und er hat sich auf eine Frage des St. damit einverstanden erklärt, daß dieser die Führung des Wagens dem Beklagten F. übertrage. Er hat also mit Recht seine Beziehungen zu dem Kraftwagen auch für die Zeit der Ueberlassung an St. nicht als gelöst betrachtet. Der Umstand, daß der Beklagte St. den Führer des Erstbekl. gestellt hat, kann jedenfalls bei der hier gegebenen Sachlage nicht die Beseitigung der Haltereigenschaft des Eigentümers zur Folge haben.

Andererseits begegnet aber die Bejahung der Haltereigenschaft des Beklagten St. durch das Berufungsgericht keinem durchgreifenden Bedenken. Er hatte alle Kosten übernommen, die durch den Betrieb des Fahrzeuges während der lediglich in seinem Interesse erfolgenden Fahrt entstehen würde. Der Führer des Wagens hatte nur seinen Weisungen zu folgen. Damit waren die Voraussetzungen für das Vorliegen der Haltereigenschaft in seiner Person gegeben. Die Revision des Bekl. St. geht mit ihren Angriffen gegen die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Begriff des Halters fehl. Sie versucht, an Stelle des einen Merkmals der Verfügungsgewalt ein anderes einzuführen, und zwar soll als Halter angesehen werden, wer den Betrieb des Kraftfahrzeugs veranlaßt in dem Sinne, daß er die Gefährdungsmöglichkeit setzt. Eine solche Begriffsbestimmung ist mit § 7 Abs. 3 KrftfG. nicht vereinbar, der eine Ausnahmeregelung für einen Einzelfall der Benutzung enthält, aber für den Regelfall allgemeingültige, über den Einzelfall hinausgehende Begriffmerkmale voraussetzt. Weder mit dem Sprachgebrauch noch mit dem wirtschaftlichen Zweck des Gesetzes würde die Annahme in Einklang zu bringen sein, daß als Halter anzusehen sei, wer die Gefährdungsmöglichkeit im einzelnen Falle setzt.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 5. bis 10. November 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Blaumohn	Ackerbohnen	Wicken	Roggenkleie	Weizenkleie
5. 11. 34 6. 11. 34	nicht notiert														
7. 11. 34	128 Pfd. Konsum 10,25—10,40	Export ohne Handel Konsum 8,90 — 9,—	feine 12,20 — 12,75 mittel lt. Muster 11,— bis 11,60 114/5 Pf. 10,50 pom. 110/1 Pf. 10,25 galiz./wolh. 105 Pfd. 9,70	—	Export 8,— bis 9,80 Konsum 9,80 bis 10,40	—	—	—	—	—	—	—	—	6,60 bis 6,80	grobe 6,80 bis 7,— Schale 7 25
8. 11. 34 9. 11. 34 10. 11. 34	nicht notiert														

Verkehrssonntag.

Der Senat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für Sonntag, den 18. November d. Js. ein Offenhalten und eine Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Zeit von 15—18 Uhr in sämtlichen offenen Verkaufsgeschäften der Stadtgemeinde Dauzig und Zoppot zugelassen

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 5. bis 3. November 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
5.11.34	15,27½	15,31½	57,82	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0630	3,0690	207,24	207,66	*99,75	99,95
6.11.34	*15,28	15,32	57,82	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0640	3,0700	207,39	207,81	*99,76	99,96
7.11.34	15,35	15,39	57,83	57,94	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0670	3,0730	*207,29	207,71	99,77½	99,97½
8.11.34	*15,31	15,35	57,81	57,92	57,82	57,94	—	—	—	—	*3,0630	3,0690	*207,29	207,71	*99,83	100,03
9.11.34	15,29	15,33	57,82	57,94	57,84	57,95	—	—	—	—	*3,0670	3,0730	207,24	207,66	99,84	100,04
10.11.34	15,32	15,36	57,81	57,93	57,83	57,94	—	—	—	—	*3,0670	3,0730	*207,19	207,61	*99,76	99,96

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
5. 10. 34	20,18	20,22	71,43	71,57	*78,80	78,96	*68,20	68,34	*76,80	76,96	*12,80	12,83	—	—	*123,33	123,57
6. 10. 34	20,18	20,22	*71,53	71,67	*78,80	78,96	*68,20	68,34	*76,80	76,96	*12,80	12,83	—	—	*123,28	123,52
7. 10 34	20.18	20,22	71,60	71,75	78,97	79,13	*68,43	68,57	*77,—	77,16	*12,80	12,83	—	—	*123,28	123,52
8. 11. 34	20,18	20.22	*71,60	71,74	*78,92	79,08	*68,30	68,44	*76,92	77,08	*12,80	12,83	—	—	*123,23	123,47
9. 11. 34	20,18	20,22	*71,58	71,72	*78,72	78,88	*68,20	68,34	*76,80	76,96	*12,80	12,83	—	—	*123,18	123,42
10. 11. 34	20,18	20,22	*71,58	71,72	*78,90	79,06	*68,30	68,44	*76,90	77,06	*12,81	12,84	—	—	*123,18	123,42

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	5. 11. 34	6. 11. 34	7. 11. 34	8. 11. 34	9. 11. 34	10. 11. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	52 bz.	—	—	—	—	50½ bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	52 bz. B	52 bz. B kl. St.	50½ bz. B. gr. St.	50 bz. gr. St.	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	50½ bz. G kl. St.	50 rep. B gr. St.	50 bz. B
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	52 bz.	—	51 bz. G kl. St.	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	100 bz.	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte November 1934.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl. skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französischen und belgischen Häfen in Goldschilling.

Holz:

D. B. B.:

Nach Boness	—		pro Standard
„ Leith	30/—		„ „
„ Grangemouth	30/—		„ „
„ Tyne	30/6		„ „
„ Sunderland	—		„ „
„ West Hartlepool	32/—		„ „
„ Hull	34/—	f. d.	„ „
„ London	26/—		„ „
„ Grimsby	34/—	f. d.	„ „
„ Southampton	38/—		„ „
„ Bristol	42/—		„ „
„ Cardiff	42/—		„ „
„ Swansea	42/—		„ „
„ Birkenhead	38/—		„ „
„ Liverpool	38/—		„ „
„ Garston	42/—		„ „
„ Manchester	38/—		„ „
„ Preston	39/—		„ „
„ Belfast	47/6		„ „
„ Dublin	52/6		„ „
„ Cork	—		„ „
„ Dünkirchen	22/6		„ „
„ Le Havre	23/—		„ „
„ Rouen	22/6		„ „
„ Bordeaux	27/—		„ „
„ Antwerpen	20/—		„ „
„ Gent	21/—		„ „
„ Rotterdam	Hfl. 12.50		„ „
„ Amsterdam	„ 12.50		„ „
„ Bremen	RM. —		„ „

Kiefernschwellen:

Nach Dünkirchen	8/—	pro load
„ Rouen	8/6	„ „
„ Bordeaux	10/—	„ „
„ Antwerpen	6/6	„ „
„ Gent	6/6	„ „

Eichenschwellen:

Nach Dünkirchen	9/6	pro load
„ Rouen	10/—	„ „
„ Bordeaux	12/—	„ „
„ Antwerpen	7/—	„ „
„ Gent	7/3	„ „

Grubenholz:

Nach Boness	—		pro Fad.
„ Grangemouth	30/—		„ „
„ Tyne	31/—		„ „
„ Sunderland	—		„ „
„ West Hartlepool	32/—		„ „
„ Hull	34/—	f. d.	„ „
„ Grimsby	34/—	f. d.	„ „
„ Cardiff	42/—		„ „
„ Dünkirchen	23/—		„ „
„ Rouen	23/—		„ „
„ Bordeaux	27/—		„ „
„ Antwerpen	21/—		„ „
„ Gent	21/—		„ „

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	9/6	pro cbm
„ Rouen	10/—	„ „
„ Bordeaux	14/—	„ „
„ Antwerpen	6/9	„ „
„ Gent	6/9	„ „
„ Rotterdam	Hfl. 4.50	„ „
„ Bremen	RM. —	„ „

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	10/—	pro cbm
„ Rouen	11/—	„ „
„ Bordeaux	15/—	„ „
„ Antwerpen	7/—	„ „
„ Gent	7/3	„ „
„ Rotterdam	Hfl. 5.—	„ „
„ Bremen	RM. —	„ „

Eichene Stäbe:

Nach Dünkirchen	12/—	pro t
„ Rouen	13/—	„ „
„ Bordeaux	11/—	„ „
„ Antwerpen	6/3	„ „
„ Gent	7/—	„ „
„ Rotterdam	Hfl. 4.25	„ „
„ Bremen	RM. —	„ „

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Oslofjord	—	5/6	5/3	5/—	—
Gothenburg	4/9	4/6	4/— 4/3	4/—	—
Helsingborg	4/9	4/6	4/3	—	–
Malmö	4/6	4/3	4/—	—	—
Karlskrona	4/6	4/3	—	—	—
Norrköping	4/7½	4/4½	—	—	—
Oxelösund	4/7½	4/4½	—	—	—
Stockholm	4/7½	4/4½	4/1½	3/10½ 4/—	—
Västeras	5/6 b. 5/9	5/3 b. 5/6	—	—	—
Skutskär	5/6	5/3	—	—	—
Gefle	5/6	5/3	4/9	4/3	—
Norrsundet	—	—	—	—	—
Hernösand	—	—	—	—	—
Pitea	—	—	—	—	—
Stugsund	—	—	—	—	—
Swanö	—	—	—	—	—
Wiborg	5/3	4/9	4/3	4/—	—
Kotka	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
Helsingfors	5/—	4/6	4/—	3/10½	—
Ekenäs	5/6	5/3	—	—	—
Pargas	5/6	5/3	—	—	—
Lovisa	—	—	—	—	—
Abo	—	—	—	—	—
Mäntyluoto	—	—	—	—	—
Windau	—	—	—	—	—
Memel	—	—	—	—	—
dän. Häfen	4/9	4/3 b. 4/4½	3/9 b. 4/—	—	—
holl. Häfen	—	5/6	4/9 b. 5/—	4/9	—
belg. Häfen	—	4/6	4/1½	3/9	—
Dieppe	—	24,50 frs.	23,50 frs.	—	—
Fécamp	26,50 frs.	24,50 frs.	—	—	—
Le Havre	26,50 frs.	24,50 frs.	—	—	—
Rouen	27,50 frs.	25,50 frs.	24,- b. 25,- frs.	24 frs.	—
Caën	27,— frs.	—	—	—	—
Bordeaux	—	28,50 frs.	27,- b. 28,- frs.	27 frs.	—
Bayonne	—	29,50 frs.	28,50 b. 29,50 frs.	—	—
West-Italien	—	—	—	—	8/— b. 8/3
Ost-Italien	—	—	—	—	9/— b. 9/3

Getreide:

Gerste nach:

Antwerpen	4/—	3/9	3/9	—	—
Rotterdam	Hfl. 2,60	Hfl. 2,50	Hfl. 2,40	—	—
London	8/—	7/6	7/—	—	—
Riga	—	—	—	—	—
Reval	—	—	—	—	—
Dänemark	Rm. 5,— (Basis nördlichst Aarhus)				

Hafer nach:

London	8/6	8/—	7/6	—	—
Riga	—	—	—	—	—
Reval	—	—	—	—	—

Hülsenfrüchte pro to.

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen	8/6	—	—	—	—
Nantes	12/6 b. 13/-	—	—	—	—
Bordeaux	12/—	—	—	—	—
Leith	16/—	—	—	—	—
Grangemouth	16/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 4,50	—	—	—	—

Saaten:

Klee nach: pro to

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen	8/6	—	—	—	—
Nantes	12/6 b. 13/-	—	—	—	—
Bordeaux	12/—	—	—	—	—
Leith	27/6	—	—	—	—
Grangemouth	27/6	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 6/—	—	—	—	—

Timotee nach: pro to

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen	8/6	—	—	—	—
Nantes	12/6 b. 13/-	—	—	—	—
Bordeaux	12/—	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 6/—	—	—	—	—

Seradella nach: pro to

Dünkirchen	8/6	—	—	—	—
Rouen	8/6	—	—	—	—
Bordeaux	12/—	—	—	—	—
Nantes	12/6 b. 13/-	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 5,50	—	—	—	—

Esparsette nach: pro to

Dünkirchen	14/—	—	—	—	—
Rouen	14/—	—	—	—	—
Bordeaux	16 —	—	—	—	—
Nantes	16/- b. 17/-	—	—	—	—
Amsterdam	Hfl. 10,—	—	—	—	—

Holzteer (in Fässern):

Dünkirchen	9/— b. 9/6	Deckverladung vorbehalten
Rouen	10/- b. 11/-	
Nantes	14/- b 16/-	
Bordeaux	14/—	
Leith	22/—	
Grangemouth	22/—	
Amsterdam	Hfl. 4,25	

Paraffin (in Säcken):

	pro to				
Dünkirchen	11/9 b. 12/9	—	—	—	—
Rouen	12/9	—	—	—	—
Nantes	14/9	—	—	—	—
Bordeaux	14/9	—	—	—	—

Die Weichselschiffahrt in den ersten 9 Monaten 1934.

dp. Im September d. Js. sind auf der Weichsel von Danzig durch die Einlager Schleuse zu Berg insgesamt 806 Schiffe mit einer Gesamttragfähigkeit von 109565 t gegangen. Auf der Weichsel zu Tal sind 785 Schiffe mit einer Gesamttragfähigkeit von 109103 t gegangen. Auf der Fahrt zu Berg wurden im September d. Js. 19431 t, auf der Fahrt zu Tal 51571 t befördert. Von den zu Berg beförderten Gütern entfielen auf Kohlen 5266 t, auf Reis 1895 t, auf Hülsenfrüchte 1825 t, auf Holz 1422 t, auf Metalle und Metallwaren 1024 t, auf Häute und Felle 489 t, auf Kaffee 422 t, auf Fische 401 t, auf Gerste 390 t. Von den zu Tal beförderten Gütern entfielen auf Gerste 20580 t, auf Roggen 16608 t, auf Mehl 3512 t, auf Weizen 2824 t, auf Zucker 2598 t, auf Hülsenfrüchte 1932 t, auf Soda 1081 t.

In den ersten 9 Monaten 1934 hat die Schiffahrt auf der Weichsel folgendes Bild geboten: Es gingen auf der Weichsel zu Berg durch die Einlager Schleuse 4947 Schiffe mit einer Gesamttragfähigkeit von 598 969 t. Es kamen auf der Weichsel zu Tal durch die Einlager Schleuse 5773 Schiffe mit einer Gesamttragfähigkeit von 620 745 t. Das Gesamtgewicht der zu Berg beförderten Güter betrug 105 526 t, dasjenige der zu Tal beförderten Güter belief sich auf 267 418 t. Zum Vergleich sei angegeben, daß in den ersten 9 Monaten 1933 zu Berg 4540 Schiffe mit einer Gesamttragfähigkeit von 484 383 t und Güter im Gewicht von 117 383 t gegangen sind, während in der umgekehrten Richtung 5608 Fahrzeuge mit einer Gesamttragfähigkeit von 495 832 t und Ladungen im Gewicht von 189 880 t gekommen sind.

Der Schiffsverkehr Memels.

Der Schiffsverkehr Memels ist im Monat September d. Js. geringer als im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres und stellt sich wie folgt:

	September 1934		September 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Eingang	92	96 300	106	118 600
Ausgang	92	98 500	121	130 700

Für die ersten 9 Monate lauten die Zahlen günstiger:

	Jan.—Sept. 1934		Jan.—Sept. 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Eingang	785	841 700	832	833 400
Ausgang	789	840 200	844	832 000

Der Hafenverkehr Revals.

Der Hafenverkehr Revals war im September in der Auslandsfahrt etwas lebhafter als 1933, jedoch bei gesunkenem Rauminhalt der ein- und ausgelaufenen Schiffe. Die Heimatfahrt stellte dagegen sowohl mehr Fahrzeuge als auch mehr Tonneninhalt als im September 1933. Die entsprechenden Zusammenstellungen ergeben:

Eingang:

	Sept. 1934		Sept. 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandsfahrt	151	82 668	141	89 503
Heimatfahrt	311	18 082	189	9 796
Zusammen	462	100 750	330	99 299

Ausgang:

	Sept. 1934		Sept. 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandsfahrt	143	77 316	142	86 305
Heimatfahrt	293	16 703	196	11 265
Zusammen	436	94 019	338	97 570

Verglichen mit dem Vorjahr, ist die Gesamtzahl der in den Revaler Hafen im September eingelaufenen Schiffe um 34,28 v. H. gestiegen, die Gesamttonnage derselben aber um 1,08 v. H. gefallen.

Der Schiffsverkehr Lettlands.

Im Vergleich zum Vorjahre ist der Schiffsverkehr Lettlands im Monat September wenig verändert gewesen. Die Zahl der eingelaufenen Schiffe stellte sich auf 290 (286) und deren Netto-Tonnage auf 141 431 (140 212) t, während ausgehend 289 (293) Schiffe mit 133 550 (155 854) NRT. registriert wurden.

In den Haupthäfen hat sich der Schiffsverkehr wie folgt vollzogen:

Eingang:

	Sept. 1934		Sept. 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Riga	184	99 406	185	93 120
Libau	41	15 999	46	20 601
Windau	47	19 695	39	19 009

Ausgang:

	Sept. 1934		Sept. 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Riga	183	90 297	189	103 546
Libau	37	14 817	49	25 402
Windau	49	20 128	40	19 561

Küstenverkehr:

Im August hat der Küstenverkehr Lettlands eine weitere Belebung erfahren. Es wurden insgesamt 20 305 t befördert gegen 11 155 t im Vormonat und 15 547 t im August 1933. Der Zuwachs entfällt auf die Häfen Riga und Libau, wogegen der Umschlag im Hafen von Windau hinter der Vorjahrsnorm zurückblieb.

In den genannten drei Häfen wurden nachstehende Warenmengen umgeschlagen:

	Aug. 1934	Aug. 1933
Riga	15 762 t	12 892 t
Libau	3 637 t	1 594 t
Windau	763 t	937 t

Fast alle Schiffe der lettländischen Handelsflotte befinden sich in Dienst. Aufgelegt verblieben nur 2 Dampfer.

Ausländische Schiffsbestellungen in Deutschland.

Nachdem die Deschimag vor kurzem einen Motorauftrag von norwegischer Seite erhalten hatte, erteilte nunmehr die United African Company Ltd., London, den Howadts-Werken Hamburg-Kiel einen Auftrag zur Lieferung von 2 Fracht- und Passagierschiffen von je 8000 t und einem Tankschiff von 6400 t Tragfähigkeit.

Erste Oelverschiffung von Haifa.

Die erste Oelverschiffung von Haifa fand in diesen Tagen durch einen französischen Tankdampfer statt.

Die norwegische Reederei Fred Olsen beabsichtigt, einen Schiffahrtsdienst zwischen Norwegen und Haifa sowie einen Tourendienst nach Griechenland und der Türkei einzurichten.

Russische Schiffskäufe.

Die russische Handelsvertretung in New York verhandelt nach amerikanischen Blättermeldungen gegenwärtig über den Ankauf von mehreren zur Zeit aufliegenden amerikanischen Handelsschiffen. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Dampfer, die in Sankt Francisco oder in anderen Häfen am Stillen Ozean aufgelegt sind.

Ferner hat die Sowjetregierung in England zwei kleine Eisbrecher von 1000 und 500 PS Maschinenstärke gekauft, die für den Leningrader Handelshafen bestimmt sind.

Die Frachteinnahme der dänischen Schiffahrt 1933.

Trotz der Krise in der Weltschiffahrt sind nach Angabe des Statistischen Büros der dänischen Handelsmarine die Bruttofrachteinnahmen im Jahre 1933 wesentlich höher gewesen als in den zwei vorherigen Jahren, wenngleich das Ergebnis des Jahres 1929, das als sehr gut galt, nicht erreicht worden ist. Die Bruttofrachteinnahmen der dänischen Schiffahrtsgesellschaft stellten sich wie folgt:

	in Mill. Kronen
im Jahre 1931	155,9
1932	146
1933	179

An der Steigerung der Einnahmen des Jahres 1933 ist neben der Linienschiffahrt hauptsächlich die Trampschiffahrt beteiligt.

Die dänische Schiffbauindustrie kann daher zur Zeit nicht über Auftragsmangel klagen; gegenwärtig sind auf dänischen Werften 20 Schiffe im Bau.

Die Notlage der holländischen Reedereien.

Die starken Verluste der holländischen Reedereien, die hauptsächlich durch die Währungsungleichheit zwischen den Ländern hervorgerufen sind, machen ein Eingreifen der niederländischen Regierung notwendig. Trotzdem die niederländische Schiffahrt aus der Zeit des Krieges große Ueberschüsse herausgewirtschaftet hat und zu Beginn der allgemeinen Krise mit starken Reserven versehen war, haben die Verlustabschlüsse zu dem Verbrauch der Reserven sowie zu Sanierungen geführt. Es wird erwogen, den Reedereien Subventionen im Rahmen der Währungsverluste zu erteilen, da außerdem die augenblickliche Notlage der Schiffahrt sich auf den Schiffbau stark auswirkt. So ist der Beschäftigungsrückgang der holländischen Werften sowohl an Neubauten wie Reparatur in den letzten vier Jahren um 80 % gestiegen.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Zollermäßigte Abfertigung von Heringen.

D IV 35251/3/34 vom 31. 10. 1934.
Eingang 1. 11. 1934.

Das Finanzministerium teilt mit, daß die Zollabfertigung lebender, nicht lebender, aber frischer (gefrorener, abgestorbener) Heringe aus England mit Anwendung der Zollerleichterungen und Zollermäßigungen gemäß den Verordnungen vom 20. 10. 34 über Zollerleichterungen für Heringe und vom 25. 10. 34 über Zollermäßigungen für Heringe vorzunehmen ist, ohne ein Ursprungszeugnis zu verlangen, auch wenn ein in der Einfuhrbewilligung enthaltener besonderer Vermerk dieses verlangen sollte. In diesen Fällen sind von den Parteien direkte Konossemente zu verlangen, wobei die Sendung Heringe unterwegs nicht umgeladen werden darf.

Zollerleichterung für Heringe.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 5. November 1934 — D IV 35649/3/34 — über die Anwendung des erleichterten (ermäßigten) Zolls bei der Einfuhr gesalzener Heringe in Halbfässern.

In Verbindung mit der Verordnung des Finanz-, des Gewerbe- und Handelsministers sowie des Ministers für Landwirtschaft und Landreform vom 20. 10. 34 über Zollerleichterungen für Heringe (Verfügung vom 30. 10. 34 — T 7068/34) erläutert das Finanzministerium, daß bei der Abfertigung gesalzener Heringe in Halbfässern im Zeitraum der Gültigkeit der genannten Verordnung ein erleichterter Zoll in Höhe von 8,— Złoty für das halbe Faß anzuwenden ist.

Die Frage der Anwendung der Zollermäßigungen für Sendungen gesalzener Heringe in Halbfässern, die ab 30. Oktober 1934 abgefertigt werden, wird durch

eine besondere Verordnung geregelt, die in den nächsten Tagen erscheinen wird. Sie sieht für gesalzene Heringe einen ermäßigten Zoll in Höhe von 8,— Złoty für das halbe Faß vor. Daher ordnet das Finanzministerium die Anwendung dieses Satzes vom vorgenannten Zeitpunkt ab an.

Zollerstattung bei der Ausfuhr einiger Waren.

Verordnung

des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über die Zollerstattung bei der Ausfuhr einiger Waren.

(Dz. Ust. Nr. 96 vom 30. Oktober 1934 — Punkt 883.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Ausfuhr nachstehend aufgeführter, im Inlande hergestellter Waren wird für die aus dem Ausland eingeführten und zur Herstellung dieser Waren verwendeten Rohstoffe, Hilfsstoffe, Werkzeuge und Maschinen eine Zollerstattung nach folgenden Sätzen zuerkannt:

	für 100 kg Reingewicht Złoty
1. Eisen und Stahl: flach (außer Bandeisen und Bandstahl) in einer Breite über 13 mm bis 200 mm einschl. und von einer Stärke über $3^1/_2$ mm; quadratisch und rund, im Durchmesser über 13 mm bis 100 mm; winklig, in einer Breite über 40 mm	3,50
2. Eisenbahnschienen über 90 mm hoch, auch mit gefräßten Enden und mit Löchern .	2,90
3. Eisen und Stahl: quadratisch und rund, im Durchmesser oder in der Breite über 100 mm; winklig, von einer Breite von 40 mm und weniger; Formeisen und Formstahl (T-förmig, doppelt T-förmig, C-förmig, Z-förmig, wulstförmig, eiförmig, halbrund, Fenstersprossen-, Geländer-, Trapezeisen und -stahl, ferner Eisen und Stahl von ähnlich unregelmäßigem Querschnitt) über 40 mm im größten Ausmaß; Eisenbahnschienen, 90 mm hoch und weniger, auch mit gefräßten Enden und mit Löchern; Laschen, Unterlagsplatten, Blech in einer Stärke von 5 mm und mehr	3,50
4. Eisen und Stahl: von kleinen Ausmaßen in einer Breite von 13 bis $6^1/_2$ mm, in Rollen und nicht in Rollen	4,—
5. Eisen und Stahl: Formeisen und -stahl (T-förmig, doppelt T-förmig, C-förmig, Z-förmig, wulstförmig, eiförmig, halbrund, Fenstersprossen-, Geländer-, Trapezeisen und -stahl, desgleichen Eisen und Stahl von anderem ähnlich unregelmäßigem Querschnitt) im größten Ausmaß 40 mm und weniger breit; flaches Bandeisen und flacher Bandstahl, von $3^1/_2$ bis $1^1/_2$ mm stark; Universaleisen und -stahl (flach und über 200 mm breit) jeglicher Stärke; Blech in einer Stärke unter 5 mm bis 1 mm einschließlich	4,—
6. Bandeisen und Bandstahl unter $1^1/_2$ mm stark; Blech unter 1 mm stark	5,30
7. Edelstahl und Erzeugnisse daraus:	
a) legierter Stahl von einer Festigkeit über 55 kg/mm² mit den in Tarifstelle 931 des Einfuhrzolltarifs genannten Bestandteilen, ebenso kohlenstoffhaltiger Stahl und Manganstahl mit einem Kohlenstoffgehalt auch unter 0,65 v. H. oder einem Mangangehalt unter 6 v. H., aber von einer Festigkeit über 70 kg/mm², — in rohen und vorgewalzten Gußblöcken, in Riegeln, Stäben, Rollen, Profilen, Blechen und Bändern, Gußstücke sowie geschmiedete, gepreßte und gestanzte Erzeugnisse aus jeglichem Stahl von einer Festigkeit über 70 kg/mm²	9,—
b) kohlenstoffhaltiger Stahl und Manganstahl mit einem Kohlenstoffgehalt unter 0,65 v. H. oder einem Mangangehalt unter 6 v. H., aber von einer Festigkeit über 55 bis 70 kg/mm², — in rohen und vorgewalzten Gußblöcken, in Riegeln, Stäben, Rollen, Profilen, Blechen und Bändern; Gußstücke sowie geschmiedete, gepreßte und gestanzte Erzeugnisse aus jeglichem Stahl von einer Festigkeit über 55 bis 70 kg/mm²	6,—
8. Eisen- und Stahlblech, mit Zink überzogen	5,—
9. Kesselschmiedeerzeugnisse: Sammelgefäße, Lagergefäße (Reservoirs), Eisenkonstruktionen, Brückenträger, Becken (Bassins), Kästen und dergl. Erzeugnisse aus Eisen- und Stahlblech, außer den in Tarifstelle 960 des Zolltarifs genannten . . .	5,40
10. Eimer, Fässer und dergl. Gefäße, ausgenommen Büchsen — alles aus Eisen oder Stahlblech von einer Stärke unter 4 mm, auch verzinkt, verzinnt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, lackiert, bemalt oder bedruckt	5,50
11. Emaillierte Blechgefäße	26,—
12. Eisen- und Stahldraht von einer Breite oder einem Durchmesser von $6^1/_2$ mm und weniger, auch verzinkt, verzinnt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen . .	4,20
13. Eisen- und Stahlnägel	4,30
14. Eisen- und Stahlerzeugnisse, poliert, geschliffen oder anders bearbeitet, auch mit Zusatz von Holz, Kupfer und seinen Legierungen, z. B. Nieten, Schrauben, Muttern, Ketten, Hämmer, Aexte und dgl., mit Ausnahme von Stahlflaschen	4,70
15. Stahlflaschen	14,—
16. Hufeisenstollen	5,40
17. Eisenbahngüterwagen	5,50
18. Lokomotiven	20,—
19. Sonderteile von Lokomotiven, wie: Kessel und ihre vollständigen zugepaßten Teile (z. B. Feuerkästen, Kesselröhren mit Kupferenden und dergl.), Kesselausrüstungsstücke, Dampfüberhitzer, Wasservorwärmer und Wasserreiniger, bearbeitete Dampfzylinder, Bewegungsmechanismen, Steuerungen, Bremsen und dergl.	14,—
20. Teile von Bahnwagen, Tendern und Lokomotiven, wie: Langträger, Vorderpuffer, Kuppelungskästen, Puffer, Pufferstangen,	

Nr.	Ware	für 100 kg Reingewicht Złoty
	Pufferfedern und Pufferkörbe, Haken aller Art, Zughaken, Kuppelungen, Wagenfedern aller Art, Radsätze sowie Achsen, Räder und Reifen, Lagergehäuse und Achsenhalter, ein- und zweiachsige Kleinwagen und ihre Teile, Wagenbremsen und dergl.	6,—
21.	Ganze Tender	6,—
22.	Geschweißte oder gezogene Eisen- und Stahlröhren von einem inneren Durchmesser bis 321 mm, ausgenommen Bohrröhren	2,50
23.	Leitungsrohre aus ausgebogenem und geschweißtem Eisen- oder Stahlblech von einer Stärke über 4 mm und einem Durchmesser über 500 mm	5,40
24.	Gußeiserne Abgüsse der Tarifstellen 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 1022 P. 1, 1026 P. 2 aus Buchst. a), 1027 P. 1 Buchst. a) I, Buchst. b) I, P. 2 Buchst. a), P. 4 Buchst. a), P. 5 sowie der Anmerkung zu dieser Tarifstelle, 1043, 1044 des Einfuhrzolltarifs	5,—
25.	Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	13,—
26.	Maschinen für Metall- und Holzbearbeitung	26,—
27.	Textilmaschinen: mechanische Webstühle, Hilfsmaschinen (Jacquard- und Schaftmaschinen), Spinnmaschinen, Vorbereitungsmaschinen sowie Zurichte-(Appretur-)Maschinen, hydraulische Pressen zum Fertigstellen von Textilerzeugnissen; Zentrifugen zum Fertigstellen von Textilerzeugnissen; Trockenapparate für Spinnstoffe, Garn, Gewebe; Tarifstellen des Einfuhrzolltarifs: 1054, 1058 PP. 1 und 4, 1059, 1060 P. 1 Buchst. b) und c) sowie P. 2 Buchst. a) und b), 1061 PP. 1—5 und 7, 1063, 1065, 1073, 1079 P. 2, ferner Teile dieser Maschinen	29,—
28.	Gefärbte Hüte und Hutstumpen aus Grobfilz (Wollfilz)	82,50
29.	Gefärbtes Wollgarn	78,50
30.	Gefärbtes Wollgarn mit Beimischung von Baumwollgarn	69,—
31.	Gefärbtes Baumwollgarn	34,—
32.	Gefärbtes Vigogne-Garn	30,—
33.	Gefärbtes Vigogne-Garn mit Beimischung von Wolle (nicht über 50 v. H.)	45,—
34.	Kunstseidenes Garn, ungefärbt	70,—
35.	Kunstseidenes Garn, gefärbt	96,—
36.	Wachstuch (Wachstuchläufer) auf Jutegewebe	30,—
37.	Wachstuch auf anderem Gewebe	70,—
38.	Zinkweiß mit einem Gehalt an Zinkoxyd (ZnO.) über 99 v. H.	7,50
39.	Zinkweiß mit einem Zinkoxydgehalt (ZnO) über 92 v. H. bis 99 v. H. einschließlich	7,—
40.	Lithopon	3,—
41.	Kalilauge	4,—
42.	Chlorsaures Kalium	5,—
43.	Schwarzpulver aller Art	9,—
44.	Sprengsalpeter, Lignosit und dergl.	26,—
45.	Lunten	45,50
46.	Kapseln	104,—
47.	Dynamit	28,50
48.	Nitroglyzerin	41,50
49.	Trotyl	32,50
50.	Rauchloses Pulver	260,—
51.	Schießbaumwolle	93,—
52.	Tafelglas	2,—
53.	Erzeugnisse und Gefäße aus gepreßtem, gegossenem oder geblasenem Glas, auch bearbeitet	3,—
54.	Gebogene Möbel	2,20
55.	Reis, geschält und poliert, Reismehl aller Art, Reisgries und Reispuder	3,60

§ 2. Zur Ausfuhrabfertigung — unter Zollerstattung — der im § 1 dieser Verordnung genannten Waren, außer Textilmaschinenteilen (P. 27), sind alle im polnischen Zollgebiet gelegenen Bahn-, See- und Postzollämter berechtigt.

Zur Ausfuhrabfertigung von Textilmaschinenteilen (P. 27) ist nur das Zollamt in Bielsko ermächtigt; die anderen Aemter hingegen werden hierzu nur dann befugt sein, wenn ihnen auf Antrag der beteiligten Ausfuhrfirmen vom Finanzministerium zuvor bestätigte Kataloge für die Textilmaschinenteile zugehen.

§ 3. Als Nachweis der Zuerkennung der Zollerstattung gemäß § 1 dieser Verordnung stellt das die Ausfuhrabfertigung durchführende Zollamt auf Grund einer von einer Gewerbe- und Handelskammer oder einem Ausfuhrverband ausgestellten Ausfuhrbescheinigung einen Ausfuhrschein aus, und zwar nach Feststellung der stattgefundenen Ausfuhr der Ware ins Ausland.

§ 4. Die Ausfuhrscheine lauten auf den Vorzeiger, sind ein Jahr lang vom Ausstellungstage ab gültig und dienen zum Empfang der zuerkannten Zollerstattung in barem Gelde bei nachstehenden Zollämtern:

1. Bielsko, 2. Bydgoszcz, 3. Chebzie, 4. Chojnice, 5. Chorzów, 6. Cieszyn, 7. Gdynia, 8. Goleszów, 9. Grajewo, 10. Grudziądz, 11. Katowice, 12. Kraków, 13. Leszno, 14. Lubliniec, 15. Lwów, 16. Ławoczne, 17. Łódź, 18. Łupków, 19. Miasteczko, 20. Muszyna, 21. Podwołoczyska, 22. Poznań, 23. Przemysl, 24. Raczki, 25. Rawicz, 26. Sianki, 27. Sniatyń-Załucze,

28. Sośnie, 29. Sosnowiec, 30. Stanisławów, 31. Stołpce, 32. Strzebielino, 33. Sumina, 34. Tczew, 35. Toruń, 36. Turmont, 37. Warschau, 38. Wilno, 39. Zachacie, 40. Zbąszyn, 41. Zdołbunów, 42. Zduny, 43. Zebrzydowice, 44. Zwardoń, sowie bei allen Zollämtern I. Klasse im Bezirk der Zolldirektion in Danzig.

§ 5. Das Verzeichnis der Gewerbe- und Handelskammern sowie der Ausfuhrverbände, die zur Ausgabe der im § 3 dieser Verordnung erwähnten Ausfuhrbescheinigungen berechtigt sind, wird der Gewerbe- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festsetzen und im Amtsblatt „Monitor Polski" bekanntgeben.

§ 6. Das Verfahren im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Zollerstattungen bei der Ausfuhr der im § 1 genannten Waren sowie mit der Ausnutzung der Ausfuhrscheine wird vom Finanzminister im Verordnungswege festgesetzt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1934 in Kraft.

Zollerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlenerzeugnisse und Malz.

Verordnung

des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über die Zollerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlenerzeugnissen und Malz.

(Dz. Ust. Nr. 96 vom 30. Oktober 1934 — Punkt 882.)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Ausfuhr im Inland gewonnener und standardisierter Getreidearten und Mühlenerzeugnisse sowie im Inland gewonnenen und standardisiertem Malzes wird für die aus dem Auslande eingeführten und zur Erzeugung dieser Waren verwendeten Düngemittel, Hilfsstoffe, Werkzeuge und Maschinen eine Zollerstattung nach folgenden Sätzen zuerkannt:

	Złoty
1. für 100 kg Weizen, Roggen, Gerste und Hafer	6,—
2. für 100 kg Mehl (Tarifstelle 27 PP. 1, 2 des Einfuhrzolltarifs):	
a) Vollmehl (ohne Kleiegehalt) . . .	10,—
b) anderes Mehl (Schrotmehl, Halbschrotmehl, Nachmehl und dergl.) .	8,—
3. für 100 kg Gerstengrütze (Tarifstelle 28 P. 2 des Einfuhrzolltarifs)	12,—
4. für 100 kg Hafergrütze und Haferflocken (Tarifstelle 28 P. 5 und 227 des Einfuhrzolltarifs)	9,—
5. für 100 kg Malz (Tarifstelle 35 des Einfuhrzolltarifs)	3,—

Das im ersten Abschnitt dieses Paragraphen angegebene Gewicht der Ware umfaßt auch das Gewicht einer etwaigen unmittelbaren Verpackung.

§ 2. Die Bestimmung des § 1 dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, die im polnischen Teil Oberschlesiens erzeugt sind und nach dem deutschen Teil Oberschlesiens gemäß den Bestimmungen des Art. 218 des am 15. 5. 1922 in Genf abgeschlossenen deutsch-polnischen Oberschlesien-Abkommens (Dz. Ust. Nr. 44/371) ausgeführt werden.

§ 3. Zur Ausfuhrabfertigung — unter Zollerstattung — der im § 1 dieser Verorrdnung genannten Waren sind alle im polnischen Zollgebiet gelegenen Bahn-, See- und Flußzollämter berechtigt.

§ 4. Als Nachweis der Zuerkennung der Zollerstattung gemäß § 1 dieser Verordnung stellt das die Ausfuhrabfertigung durchführende Zollamt auf Grund einer Ausfuhrbescheinigung des Gewerbe- und Handelsministeriums und nach Feststellung der Ausfuhr der Ware ins Ausland einen Ausfuhrschein aus.

§ 5. Die Ausfuhrscheine lauten auf den Vorzeiger und sind vom Ausstellungstage ab einen Monat gültig. Sie dienen zum Empfang der zuerkannten Zollerstattung in barem Gelde. Zu ihrer Auszahlung sind die Zollämter in Warschau, Poznań und Lwów ermächtigt.

§ 6. Das Verzeichnis der Ausfuhrverbände, die zum Empfang und zur Ausgabe der im § 4 genannten Bescheinigungen berechtigt sind, wird der Gewerbe- und Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Landwirtschaft und Landreform festsetzen und im Amtsblatt „Monitor Polski" bekanntgeben.

§ 7. Das Verfahren im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Zollerstattungen bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlenerzeugnissen und Malz wird vom Finanzminister im Verordnungswege festgesetzt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1934 in Kraft und gilt bis zum Widerruf, wobei die Widerrufungsverordnung mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wird.

Zollerstattung bei der Ausfuhr von Aethylspiritus.

Verordnung

des Finanzministers vom 25. Oktober 1934 im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsminister sowie mit dem Minister für Landwirtschaft und Landreform über die Zollerstattung bei der Ausfuhr von Aethylspiritus.

(Dz. Ust. No 96 vom 30. Oktober 1934 — P. 881)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. No. 84/610) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Ausfuhr von Aethylspiritus auf entsprechende Bescheinigung des Finanzministeriums wird für die aus dem Auslande eingeführten und zur Herstellung dieser Ware verwendeten Hilfsstoffe, Werkzeuge und Maschinen eine Zollerstattung nach folgendem Satz zuerkannt:

für 100 kg 100%igen Aethylspiritus . . . . 25,— Zl.

§ 2. Die im § 1 dieser Verordnung genannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf Aethylspiritus, der im polnischen Teil Oberschlesiens erzeugt ist und nach dem deutschen Teil Oberschlesiens gemäß den Bestimmungen des Art. 218 des am 15. Mai 1922 in Genf abgeschlossenen deutsch-polnischen Oberschlesien-Abkommens (Dz. Ust. No. 44/371) ausgeführt wird.

§ 3. Zur Ausfuhrabfertigung (unter Zollerstattung) der im § 1 dieser Verordnung genannten Ware sind alle im polnischen Zollgebiet gelegenen Zollämter I. Klasse ermächtigt.

§ 4. Als Nachweis der Zuerkennung der Zollerstattung gemäß § 1 dieser Verordnung stellt das die Ausfuhrabfertigung durchführende Zollamt einen Ausfuhrschein aus, und zwar nach Feststellung der stattgefundenen Ausfuhr.

§ 5. Die Ausfuhrscheine lauten auf den Vorzeiger, sind vom Ausstellungstage ab einen Monat gültig und dienen zum Empfang der zuerkannten Zollerstattung in barem Gelde. Zur Auszahlung dieser Zollerstattung sind die Zollämter in Warschau, Poznań und Lwow ermächtigt.

§ 6. Das Verfahren im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Zollerstattung bei der Ausfuhr von Aethylspiritus wird vom Finanzminister im Verordnungswege festgeseszt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1934 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 1935.

Polen

Export polnischer Kohle nach Australien.

Trotz der steigenden Exportschwierigkeiten gelingt es Polen immer wieder den Ausfuhrrückgang durch Eindringen in neue Märkte wettzumachen, so haben in der ersten Oktoberhälfte die polnischen Staatsgruben erstmalig eine Lieferung von 5700 t Kohle nach Melbourne getätigt. Weitere Kontrakte für den Export polnischer Kohle nach Australien sollen abgeschlossen sein.

Stillegung polnischer Zinkhütten.

Nachdem die Produktion der polnischen Zinkhütten in den letzten Monaten bereits erheblich zurückgegangen ist, sind für November weitere Produktionseinschränkungen vorgesehen. Infolge der wachsenden Absatzschwierigkeiten soll die Rohzinkproduktion auf 7 000 t verringert werden. Die Zinkhütten „Nowa Helena" in Scharley, „Klotilda" in Brzosowitz und „Cecylja" in Kamien haben die Genehmigung des Demobilmachungskommissars zur Stillegung der Betriebe erhalten; 700 Arbeiter werden entlassen.

Zunahme der Eisen- und Stahlerzeugung im Oktober.

Die Erzeugung der polnischen Eisenhütten ist nach empfindlichen Rückgang im Monat September 1934 im Monat Oktober wiederum gestiegen. Gegenüber dem September ist die Erzeugung von Roheisen um 17 % (28 333 bis 33 278 t), von Stahl um 19½ % (63 246 bis 75 565 t) und von Walzeisen um 13,6 % (45 437 bis 61 630 t) gestiegen. Die Erzeugung von Röhren ist um 5 % (4861 bis 4634 t) zurückgegangen.

Straßenbauten in Polen.

Im laufenden Jahre waren bei staatlichen und kommunalen Straßenbauten in Polen zwischen 131 500 (Juni) und 72 500 Arbeiter (September) beschäftigt. Es wurden 115 km neue Straßen gebaut und weitere 159 km Straßen mit einer besseren Decke versehen. Daneben sollen 73 % des Ausbesserungsprogramms (für 8 400 km) ausgeführt worden sein.

Deutscher Stahl für Polen.

Nach der deutsch-polnischen Verständigung beabsichtigen die polnischen Importeure den deutschen Export derjenigen Artikel nach Polen zu erhöhen, die Polen entweder aus anderen Ländern einführt oder nur in geringer Menge im Inlande herstellt. Ein solcher Artikel ist hochwertiger Stahl, der bisher aus Oesterreich eingeführt wurde. Wie verlautet hat eines der größten Warschauer Handelshäuser die Vertretung der deutschen Firma Röchling-Buderus A. G. übernommen. Die Einfuhr hochwertigen Stahls aus Deutschland nach Polen soll im Rahmen der Kontingente für jährlich ca. 200 000 Zł. erfolgen.

Dampferverschrottung in Gdingen.

Die Schrotteinkaufzentrale der polnischen Eisenhütten läßt gegenwärtig auf der Gdingener Schiffswerft einen kleinen Dampfer von 428 BRT abwracken und verschrotten. Obwohl es günstiger ist, fertigen Schrott im Auslande einzukaufen, hat man sich zur Selbstverschrottung von Dampfern entschlossen, um dem Gdingener Hafen ein neues Betätigungsfeld zu sichern. Die Verschrottung dieses Dampfers reicht natürlich nicht aus, um Polen als Käufer vom internationalen Schrottmarkt verschwinden zu lassen. In den ersten neun Monaten d. Js. hat Polen nicht weniger als 227 000 t Schrott für 17 Mill. Zł. eingeführt.

Stand der Arbeitslosigkeit in Polen.

Die Zahl der amtlichen registrierten Arbeitslosen in Polen weist nach längerem Stillstand wieder eine Steigerung auf. Am 3. November wurden bei den staatlichen Arbeitsvermittlungsstellen 296 800 Arbeitslose gezählt, d. h. 3400 mehr als am 26. Oktober. Davon entfielen 26 000 auf Warschau, 20 900 auf Lodz, 90 600 auf Oberschlesien.

Polnische Ausstellungen im Auslande.

Das polnische Exportinstitut beschäftigt sich gegenwärtig mit der Frage der Veranstaltung von Ausstellungen polnischer Erzeugnisse im Auslande. U. a. ist die Teilnahme an der Budapester Internationalen Messe (Mai 1935) und der Weltausstellung in Brüssel geplant. Die Entsendung einer Musterschau nach Südafrika und den skandinavischen Ländern wird erwogen.

Festigung auf dem polnischen Erdölmarkt.

In letzter Zeit zeigte der polnische Erdölmarkt, und zwar sowohl für Rohöl wie für Fertigerzeugnisse der Raffinerien, eine gewisse Festigung. Der Rohölmarkt wies nur unbedeutende Preisschwankungen auf, der Preis für Borysławer Rohöl bewegte sich zwischen 1375 und 1400 Zł. je Zisterne. Beim Absatz brachte die kürzlich durchgeführte Preissenkung für Leuchtpetroleum keine besondere Verbrauchssteigerung; es war lediglich die jahreszeitliche Absatzbesserung festzustellen. Die Großhandelspreise für Leuchtöl sind festgelegt; die Kleinverkaufspreise wurden bisher noch nicht entsprechend geregelt, da die Preiskalkulation noch Schwierigkeiten machte. In Warschau beträgt z. Zt. der Lagerpreis 37,27 gr. (Groschen), der Kleinverkaufspreis 42 gr. je Liter. Beim Export konnten die auf Deutschland gesetzten Hoffnungen bisher nicht erfüllt werden; infolge der Devisenschwierigkeiten ist die Ausfuhr nach Deutschland fast auf Null gesunken. Die Erdölindustrie Polens glaubt nicht in der Lage zu sein, im Austausch gegen ihre Erzeugnisse aus dem Deutschen Reich Erzeugnisse in nennenswertem Umfang zu beziehen. Mr.

Elektrotechnische Aufträge der polnischen Staatsbahn.

Die elektrotechnische Industrie Polens erwartet größere Bestellungen der polnischen Staatsbahnen für die Elektrifizierung des Warschauer Eisenbahnknotenpunktes und der Vorortstrecken Warschau—Grodzisk und Warschau—Minsk Mazowiecki. Unter anderem sollen Straßenleitungen für elektrische Omnibusse mit Obersteuerung (Trolleybusse), sowie Tiefkabel angeschafft werden; der Wert der Bestellungen soll insgesamt 2 Mill. Zł. betragen. Mr.

Einlagensteigerung bei der polnischen Postsparkasse.

Im Oktober stiegen die Spareinlagen der polnischen Postsparkasse (P. K. O.) weiter um 10 282 674 Zł., sie betrugen Ende Oktober insgesamt 585 269 746 Zł. Gleichzeitig stieg die Zahl der ausgegebenen Sparbücher um 42 000 auf 1 400 000.

Die neuen Aufgaben der polnischen Akzeptbank.

In der Sitzung des Verwaltungsrats der polnischen Akzeptbank am 7. d. Mts. wurde berichtet, daß durch Vermittlung der Bank und mit ihrer finanziellen Unterstützung 70 000 Konversionsverträge über einen Gesamtwert von 120 Mill. Zł. geschlossen worden. Der Kreis der Gläubigerinstitute, die mit der Akzeptbank zusammenarbeiten, erfährt ständige Vergrößerung, zumal die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Bank erleichtert worden sind. Da das neue Entschuldungsgesetz für die polnische Landwirtschaft der Akzeptbank weitere Aufgaben zugewiesen hat, wird die Bank ihr Aktienkapital erhöhen; sie ist ferner ermächtigt worden, für die neuen Kreditoperationen eigene Obligation in Höhe von 100 Mill. Zł. auszugeben.

Die polnische Getreideausfuhr im Oktober.

Im Oktober wurden aus Polen 630 t Weizen, 53 487 t Roggen, 54 556 t Gerste und 2 844 t Hafer ausgeführt. Gegenüber dem September ist die Ausfuhr von Weizen um 1778 t, von Roggen nur um 17 t zurückgegangen, dagegen die Ausfuhr von Gerste um 2195 t, von Hafer um 334 t gestiegen. In der Zeit vom 1. August bis 30. Oktober wurden aus Polen insgesamt 133 000 t Roggen, 116 000 t Gerste, 13 000 t Weizen und 7100 t Hafer ausgeführt.

Die polnisch-englischen Kohlenverhandlungen.

Die am 12. November in Warschau begonnenen Verhandlungen der englischen Kohlenindustrie mit der Allpolnischen Kohlenkonvention sollen am 14. November vorläufig abge-

schlossen werden. Eine umfassende Verständigung über den Absatz auf den Konkurrenzmärkten ist nicht zu erwarten; nachdem über einige Grundsätze der künftigen Verständigung Einigung erzielt zu sein scheint, sollen die Verhandlungen demnächst in London fortgesetzt werden.

Kohlenpreiskontrolle in Polen.

Durch eine Verfügung des polnischen Industrie- und Handelsministeriums vom 2. November ist für den Verkauf von Kohle im Inlande und Auslande eine Preiskontrolle durch hierfür von dem Handels- und Industrieminister eingesetzte Kontrolleure eingerichtet worden. Ferner müssen sämtliche Gruben bis zum 15. eines jeden Monats dem Handels- und Industrieministerium einen Nachweis der im Vormonat verkauften Kohle beibringen. Die bis zum 15. jeden Monats von den Gruben bezw. ihren Handelsorganisationen zu entrichtenden Kosten der Kontrolle sind auf 0,75 gr. pro t im Inlandsabsatz festgesetzt worden.

Die polnisch-italienischen Handelsvertragsverhandlungen.

Die demnächst zwischen Polen und Italien aufzunehmenden Handelsvertragsverhandlungen werden eine Reihe aktueller Fragen betreffen, u. a. Zoll- und Seefragen, die Frage des mit öffentlichen Arbeiten und großen Lieferungen verbundenen Kompensationsverkehrs, den Touristenverkehr sowie die Frage einer Teilnahme der italienischen Wirtschaft an den Posener und Ostmessen bezw. der polnischen Wirtschaft an den italienischen Messen.

Steigerung der polnischen Kohlenausfuhr im Oktober 1934.

Polens Kohlenausfuhr betrug im Oktober 1028000 t (6000 t mehr als im Oktober des Vorjahres), ist also gegenüber der Ausfuhr im September um 101000 t gestiegen. Von dieser Gesamtausfuhr entfielen 163000 t auf die mitteleuropäischen Märkte; die Steigerung um 20000 t gegenüber dem September ist eine Folge der erhöhten Einfuhrkontingente in Oesterreich sowie der Kompensationsausfuhr gegen tschechischen Koks. Nach den nordeuropäischen Märkten wurden 336000 t ausgeführt, durch diese Steigerung um 60000 t gegenüber dem September ist der s. Zt. erfolgte Rückgang gegenüber dem August mehr als ausgeglichen worden. Die Steigerung beruht vor allem auf erhöhter Ausfuhr nach Schweden und Norwegen, der Export nach Dänemark und Island war rückläufig. Der Export nach den westeuropäischen Märkten ist ebenfalls (von 185 auf 219000 t) gestiegen; auch hier ist die im September erfolgte Senkung (um 20000 t) durch die erhöhten Ausfuhren nach Belgien, Frankreich, Holland überkompensiert worden.

Der Export nach den südeuropäischen Märkten hat sich ziemlich auf der Höhe des September gehalten (Rückgang um 2000 t). Nach außereuropäischen Märkten wurden nur 28000 t ausgeführt. Diese Senkung wurde bewirkt durch die Einstellung des Exports nach Algier, die nur zum Teil durch Versand nach Aegypten, Argentinien, Australien ausgeglichen werden konnte. Der Absatz in Danzig war mit 39000 t um 5000 t höher als im September. Der Absatz von Bunkerkohle war unverändert (39000 t).

Die Kohlenverladungen in den Häfen sind gegenüber dem September um 59000 t auf 834000 t gestiegen; davon entfielen auf Gdingen 520000 t (15000 mehr als im September), auf Danzig 314000 t (44000 t mehr als im September).

Deutsches Reich

Termine der Leipziger Frühjahrsmesse 1935.

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1935 findet in der Zeit vom Sonntag, den 3. März, bis Sonntag, den 10. März, statt. Die Mustermesse schließt am Sonnabend, den 9. März mittags, während die Große Technische Messe und Baumesse bis Sonntag, den 10. März abends, dauert. Die Textilmesse schließt am 6. März abends; die Bürobedarfsmesse „Jaegerhof“, die Reichs-Möbelmesse und die Sportartikelmesse werden bis einschließlich 7. März abends, durchgeführt. Die Bugra-Maschinen-Messe dauert bis einschließlich 9. März mittags. Die Sondermesse für Photo, Optik, Kino, die bisher im Meßhaus „Turnhalle am Frankfurter Tor“ abgehalten wurde, wird in Zukunft im Rahmen der Großen Technischen Messe und Baumesse auf dem Ausstellungsgelände in Halle 12 stattfinden. Infolgedessen dauert die Sondermesse für Photo, Optik, Kino vom 3. bis 10. März abends.

Druck von A. Schroth, Danzig.

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Was wir wollen.

Von Walter Nickel, Vorsitzender des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig.

Mit diesen Mitteilungen soll dem Lebensmittelhandel laufend neues wissenschaftliches Material zugeführt werden. Neben dem Stoff, den wir in unserer Beilage unseren Mitgliedern bringen, wird es jedem Mitgliede von besonderem Werte sein, die wirtschaftlichen Ereignisse, die in der „Danziger Wirtschaftszeitung" von der Industrie- und Handelskammer behandelt werden, zu erfahren. Es soll ferner auch dem kleinsten Lebensmitteleinzelhändler, der Gesetzblatt, Staatsanzeiger und Fachzeitungen nicht hält, die Möglichkeit geboten werden, durch für ihn wichtige Mitteilungen über Gesetzesänderungen und -Fassungen Aufklärung und Belehrung zu erhalten, um ihn hierdurch zur gemeinsamen Standes- und Mitarbeit heranzuziehen. Ich möchte hierbei an die Worte unseres Altkanzlers Otto von Bismarck erinnern: „Nichts ist geeigneter, die Verschmelzung der widerstrebenden Elemente zu fördern, als gemeinsame Arbeit an gemeinsamen Aufgaben." Die mit diesen Worten geforderte gemeinsame Arbeit an gemeinsamen Aufgaben ist gerade in unserer Zeit, in der Staat und Partei die Wirtschaft neu formen wollen, auch für jeden einzelnen von uns von größter Bedeutung. Es sollten sich alle unsere Berufskollegen dieses Bismarckwort zu eigen machen. Es darf nicht mehr ein Kämpfen gegeneinander geben, es muß ein Kämpfen mit- und füreinander werden!

Die Aufgaben des Lebensmitteleinzelhändlers sind schwer. Bevor der Staat dem Handel helfen kann, muß nach dem Willen unseres Führers zunächst das Fundament des neuen Staates, die Landwirtschaft, stabilisiert werden. Der Handel im allgemeinen und der Einzelhandel im besonderen ist daher zunächst mehr oder weniger auf sich selbst angewiesen. Seine dringlichste und vornehmste Aufgabe ist es daher, seine Geschicke selbst in die Hand zu nehmen und nach dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz" sowohl unberechtigte Angriffe abzuwehren, wie auch gruppenegoistische Anwandlungen in den eigenen Reihen zu unterdrücken.

Unser Berufszweig als Mittler und Verteiler von Waren aller Art ist hierdurch berufen, als geeignetste Stelle Diener am Volke zu sein. Zu dieser Aufgabe wollen wir uns einmütig einreihen in die Front des Wiederaufbaues von Staat und Volk. Wir wollen mit unserem Zusammenschluß in gemeinsamer Arbeit uns den Platz erringen, der unserer Bedeutung als Versorger der Bevölkerung mit Lebensmitteln entspricht. Wir ringen um unsere Anerkennung und deshalb ist es wichtig zu arbeiten an der Erziehung zur Einigkeit und zu angesehenen Kaufleuten.

Aus einer einseitigen Interessenvertretung der früheren Zeit hat sich der Verein der Kolonialwarenhändler Danzig zu einer machtvollen, dem Wesen nach berufsständischen Organisation entwickelt. Sein Ziel ist, über die rein wirtschaftliche und fachliche Vertretung seiner Mitglieder hinaus nach innen die Berufskameradschaft zu stärken und nach außen in gemeinnütziger Arbeit für die Danziger Gesamtwirtschaft und den Danziger Staat zu wirken.

Mögen diese nun regelmäßig erscheinenden Mitteilungen diese Entwickelung weiter fördern, indem sie nicht nur den Berufsgenossen dienen, sondern darüber hinaus auch den maßgebenden Amtsstellen Anregungen geben und so zum Nutzen der Volksgemeinschaft und damit zum Gedeihen unseres Staatswesens beitragen!

Zur Frage der Mengenrabatte und Zugaben im Kolonialwarenhandel.

Bekanntlich besteht seit einiger Zeit für den Danziger Kolonialwarenhandel ein gesetzliches Rabattverbot, dessen günstige Wirkungen, insbesondere für die Klein- und Mittelbetriebe unbestreitbar sind. Unter dieses Rabattverbot fallen auch die sogenannten Mengenrabatte. Mengenrabatt ist danngegeben, wenn bei Veräußerung mehrerer Stücke oder einer größeren Menge von Waren in einer Lieferung eine bestimmte oder auf bestimmte Art zu berechnende Menge der verkauften Ware draufgegeben oder ein Preisnachlaß gewährt wird. Es ist interessant, zu dieser Frage einmal die im Reich geltende Auffassung heranzuziehen. Nach dem deutschen Rabattgesetz ist bekanntlich die Gewährung eines Mengennachlasses erlaubt, wenn dieser nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge als handelsüblich anzusehen ist. Die Handelsüblichkeit ist nun von einer Reihe von deutschen Industrie- und Handelskammern nach eingehender Aussprache mit den beteiligten Fachkreisen für Lebensmittel im weitesten Sinne des Wortes, insbesondere für Kolonialwaren, Feinkost usw. verneint worden, es sei denn, daß es sich hierbei um die Abgabe größerer Mengen in Originalpackungen der betreffenden Ware handelt. Die Gewährung eines Mengennachlasses falle gänzlich weg, wenn dem Verbraucher bereits von vornherein bei derartigen Käufen ein Sonderpreis berechnet worden ist. Die Kammern stellten ferner fest, daß auch Sondernachlässe und Sonderpreise an Personen, die die Ware in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, für Kolonialwaren und Lebensmittel nicht orts- oder handelsüblich und daher verboten sind. Wohl aber sind Sondernachlässe und Sonderpreise an Großverbraucher für Lieferungen auf Grund besonderer Verträge nach wie vor zulässig.

Die Auffassung deutscher Handelskreise dürfte mithin eine wertvolle Ergänzung zum Danziger Rabattverbot bilden.

Die gleichen günstigen Wirkungen des Rabattverbotes für den Einzelhandel waren bereits vorher durch das Verbot der Zugabegewährung festzustellen. Letzteres hat entgegen vielfachen Prophezeiungen den Industrien, deren Erzeugnisse zu Zugabezwecken angefordert wurden, nicht nur keine Schädigung, sondern im Gegenteil eine Absatzsteige-

Der Verein fordert alle Mitglieder zur tätigen Mitarbeit an diesem Blatt auf. Einsendungen nur an die Geschäftsstelle des Vereins der Kolonialwarenhändler, Danzig, Langgasse 43—45 II.

rung gebracht. Das Publikum, das daran gewöhnt war, diese Waren als Zugabe zu erhalten, kauft dieselben nunmehr in den zuständigen Fachgeschäften. Dabei sind begreiflicherweise die Qualitätsansprüche gestiegen. Denn an Waren, die man beim Fachhandel normalerweise kauft, werden hinsichtlich der Haltbarkeit und anderer Eigenschaften ganz andere Ansprüche gestellt, als an solche Waren, die man beim Einkauf der verlangten Ware — wenn auch nur scheinbar — geschenkt erhält.

Bei dieser Gelegenheit sei zu verschiedenen Zweifelsfragen des Zugabewesens Stellung genommen.

Bekanntlich erfaßt die Zugabeverordnung nicht Gegenstände, die lediglich der Reklame dienen. Wann im einzelnen Reklame, wann Zugabe vorliegt, ist in der Praxis oft außerordentlich schwer zu entscheiden. Grundsätzlich ist die sogenannte Wertreklame, d. h. eine Reklame, die das Maß der Geringwertigkeit übersteigt, als Zugabe verboten. Da jedoch in der Wirtschaft ein gewisses Bedürfnis für die Zugabe geringwertiger Reklamegegenstände besteht, hat der Werberat der deutschen Wirtschaft die Zugabe von Reklamegegenständen, die keinen Verkaufswert besitzen, wie z. B. die üblichen Bilder oder kleinere Stickereien in Zigarettenpackungen für zulässig erklärt. Dieser Ausnahme ist vom werbetechnischen Standpunkt aus zuzustimmen, da die Erfahrung lehrt, daß die einer Ware beigelegten geringwertigen Reklamegegenstände der Steigerung des Umsatzes dienen. Es ist allerdings darauf zu achten, daß die Werbung mit Abbildungen und Lebensgewohnheiten lebender Persönlichkeiten des politischen oder öffentlichen Lebens nur mit deren schriftlicher Zustimmung zulässig ist. Der Werberat der deutschen Wirtschaft erklärt dazu im einzelnen folgendes:

Eine Zugabe liegt, wie schon im Worte zum Ausdruck kommt, nur dann vor, wenn zu einer Ware oder Leistung etwas zugegeben wird. Keine Zugabe ist es daher, wenn ein Gegenstand, ohne daß ein Vertragsabschluß den unmittelbaren Anlaß bietet, verschenkt wird. Daher sind die üblichen Geschenke, die man einem Kunden zu Weihnachten oder zum neuen Jahr macht, zum Beispiel Buch- oder Abreißkalender, keine Zugabe!

Wird die Ware dagegen als Voraussetzung eines Kaufs gegeben, so sind die Bestimmungen der Zugabeverordnung zu beachten. Danach ist eine Zugabe nur dann erlaubt, wenn Reklamegegenstände zu geringem Wert, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firmen gekennzeichnet sind, oder wenn lediglich geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden. Bei der Feststellung der Geringwertigkeiten ist ein objektiver Maßstab anzulegen, das Verhältnis der Zugabe zum Werte der Ware bleibt somit außer Betracht. Als geringwertige Kleinigkeiten sind insbesondere solche Zugaben anzusehen, die keinen Verkaufswert besitzen. Als Reklamegegenstände geringeren Wertes kommen ferner Notizbücher, Luftballons, Fähnchen, Buchzündhölzer und einfache Kundenzeitschriften in Betracht, sofern sie Reklameaufschrift tragen. Die Verteilung derartiger Werbemittel hat sich in der vergangenen Zeit im allgemeinen Rahmen dieser Bestimmung gehalten. Es besteht daher grundsätzlich keine Veranlassung, daß Werbungstreibende sich bei der Verteilung derartiger Reklamegegenstände in Zukunft besondere Beschränkung auferlegen.

Der Begriff der Geringwertigkeit, der letzten Endes über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der „Kundenbelohnung" entscheidet, steht im wesentlichen durch den Wortlaut der Notverordnung über das Zugabewesen vom 9. März 1932 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1933 fest. Ausschlaggebend ist, ob die Zuwendung wirtschaftlich keine Rolle spielt und den lauteren Geschäftsverkehr nicht beunruhigt. In diesem Sinne sagt das Amtsgericht Grimma u. a.: „Zweck des Gesetzes ist es auch, bei dem branchekundigen Einzelhandel den Absatz seiner Artikel zu erhalten. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn Zugaben, die sonst beim Einzelhandel für 5 P bis 10 P gekauft werden, als geringwertige Kleinigkeiten angesehen werden würden."

Das Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten beim Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstag fällte kürzlich einen gutachtlichen Spruch, nach dem die unentgeltliche Gewährung eines Kaffeelotes mit Reklameaufdruck beim Einkauf von Kaffee im Kleinhandel als unerlaubte Zugabe anzusehen ist.

Nicht selten wird bei der Gewährung von Zugaben der Einwand vorgebracht, der vom Gesetz geforderte Zusammenhang der Zuwendung mit dem Kauf einer Hauptware (Leistung) sei nicht gegeben, da auch Personen, die keinen Kauf getätigt haben, der Zuwendung teilhaftig geworden wären. Hierzu sagt das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem Urteil: „Daraus ergibt sich die bereits vom Landgericht getroffene Feststellung, daß die Hingabe der Taschenmesser in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle in unlösbarem Zusammenhang mit den gleichzeitig oder vorher getätigten Einkäufen gestanden hat, daß sie also als Vorspann für das Hauptgeschäft und nicht als ein von diesem Hauptgeschäft völlig gelöstes, zusammenhangloses Geschenk angesehen werden muß. Ein solcher örtlicher und zeitlicher Zusammenhang genügt aber, um die Hingabe als „Zugabe" im Sinne der Verordnung aufzufassen."

Zum Schluß sei noch auf einen Fall der Umgehung des Zugabeverbots hingewiesen, der auch für Danzig von besonderem Interesse sein dürfte. Die Industrie- und Handelskammer Dresden nahm wiederholt Gelegenheit, durch Auswüchse im Verpackungswesen bei Firmen verschiedener Branchen einzuschreiten, und zwar in der Hauptsache bei Firmen der Zuckerwarenbranche. Wenn Erzeugnisse in verschließbaren Blechkassetten, Brotbeuteln, Einkaufstaschen usw. verpackt und zu einem Gesamtpreis angeboten werden, so bedeutet dies eine Umgehung des Zugabeverbotes. Die Beseitigung solcher Auswüchse ist seitens der Industrie- und Handelskammer Dresden auf der Grundlage freier Vereinbarungen erfolgt, ohne daß sich ein gerichtliches Einschreiten erforderlich machte.

Mehlwarenhandel in Kolonialwarengeschäften.

In folgendem bringen wir die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung über die Beaufsichtigung der Herstellung und den Verkehr mit Mehl und Mehlwaren, soweit der Kolonialwarenhandel davon berührt wird.

Die Verordnung versteht unter „Mehl" ein Erzeugnis, das aus Getreidekörnern durch Mahlen gewonnen wird, und unter „Mehlwaren" Gebäck, Teigwaren und Feingebäck. „Gebäck" (Brot, Semmeln usw.) ist ein Erzeugnis, das aus Mehl durch Zugabe entsprechender Beimischungen (Wasser, Hefe, Sauerteig, Salz, Fette, Eier usw.) hergestellt und gebacken wird. Unter „Teigwaren" sind Waren zu verstehen, die aus Mehl unter Beigabe von Wasser (bzw. Eiern und Salz) hergestellt und getrocknet werden (z. B. Nudeln, Makkaroni usw.). „Feingebäck" sind Waren mit überwiegend süßem Geschmack, die aus Mehl und Zucker unter Beigabe von noch anderen als den vorstehend aufgezählten Stoffen entsprechend der Art der Waren (Backpulver, Milch, Honig, Mohn, Früchte, Wurzel-

zutaten und dgl.) hergestellt und gebacken oder geröstet werden (z. B. Kuchen, Pfannkuchen, Pfefferkuchen usw.).

Das Gewicht des zum Verkauf gelangenden frischen Brotes muß ein ganzes Vielfaches von 250 g, mindestens jedoch 500 g betragen. Als frisch gilt das Brot am Tage seiner Herstellung. Unterschreitungen des Sollgewichts des zum Verkauf gelangenden Brotes sind in folgendem Umfange zulässig:

1. bei frischem Brote, das am Herstellungstage zum Verkaufe gelangt (1. Verkaufstag), bis zu 1,5 v. H. des Sollgewichts;
2. bei Brot, das bis zum Verkaufe längere Zeit aufbewahrt wird, für die ersten 24 Stunden (2. Verkaufstag) bis zu weiteren 1,5 v. H. des Sollgewichts und für die zweiten 24 Stunden (3. Verkaufstag) bis zu weiterem 1 v. H. des Sollgewichts.

Teigwaren (Nudeln, Makkaroni, Klöße, Eiergraupen usw.) müssen aus Weizenmehl hergestellt sein. Diese Waren dürfen nicht verdorben, dumpfig, stockig oder sauer sein. Auf Kisten und Paketen mit Teigwaren, ferner auf den Kleinverpackungen dieser Waren muß der Name des Herstellers mit Anschrift und das Herstellungsdatum vermerkt sein. Werden die Waren künstlich gefärbt, so muß neben dem Warennamen deutlich und leserlich die Aufschrift „gefärbt“ angebracht sein.

Mehl, das verdorben, bitter, dumpfig, stockig, sauer, gefärbt oder mit unerlaubten Beimischungen gefälscht, durch Schmarotzer, Sand, Spreu, Kornrade usw. und Mutterkorn verunreinigt ist, in den Handel oder in den Verkehr zu bringen, ist verboten. Es ist ferner verboten, verunreinigtes Gebäck mit klebrigem, stockigem, fadenziehendem Innerem (Vorhandensein des bacillus mesentericus), insbesondere Brot mit 42 v. H. übersteigendem Wasser- und 8 Grad übersteigendem Säuregehalt in den Handel zu bringen.

Zum Verkauf von Mehl und Mehlwaren dürfen nicht Personen zugelassen werden, die mit einer schweren ansteckenden Krankheit oder mit übertragbarer Tuberkulose, ferner mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Hautkrankheit behaftet sind, oder mit mit Personen in Berührung kommen, die an ansteckenden Krankheiten leiden.

Im Kleinverkauf muß das Mehl getrennt von allen Gegenständen und Lebensmitteln, die mit einem besonderen Geruch behaftet sind (Heringe, Käse (!) usw.), aufbewahrt werden. Für die Entnahme des Mehls sind besondere Schaufeln zu verwenden. Die Mehltüten müssen aus reinem Papier hergestellt sein; es ist verboten, gebrauchtes Papier hierzu zu benutzen.

Läden, in denen der Verkauf von Gebäck und Feingebäck stattfindet, dürfen nicht im Keller liegen und müssen von den öffentlichen Bedürfnisanstalten, Kuh-, Pferde-, Schweineställen, Dunghaufen und Müllgruben in Räumen mit Kanalisation mindestens 5 Meter, in solchen ohne Kanalisation mindestens 10 Meter entfernt sein. Die Wände dieser Läden müssen geweißt und mit einem 2 Meter hohen Streifen aus Oelfarbe gestrichen oder einem anderen leicht abwaschbaren Stoff bekleidet sein. Der Ladentisch, falls er keine Marmor- oder Glasplatte besitzt, sowie die Bretter für das Gebäck und Feingebäck müssen aus nichtkienigem Holz, glatt, ohne Risse und Spalten hergestellt sein. Die auf Tischen, Brettern und in den Schaufenstern ausgestellten Waren müssen vor der Berührung durch die Käufer, vor Insekten und allen Verunreinigungen möglichst geschützt werden. Es ist unzulässig, diese Waren in der Ladentür auszustellen. Zuckerwaren, wie Torten, Crem- oder Fruchttorten, müssen unter gläsernen Behältern oder Glocken auf Tellern, Glasuntersätzen, Porzellan- oder auf gesundheitsunschädlichen Metalluntersätzen ausgestellt werden. Auf den Behältern für nicht selbst hergestelltes Feingebäck muß sichtbar die leserliche Aufschrift des Herstellungsbetriebes und dessen Adresse vermerkt sein.

Läden, in denen der Verkauf von Gebäck und Feingebäck den Hauptzweig des Unternehmens bildet (z. B. Bäckereien), dürfen nicht solche Waren verkaufen, deren Geruch sich auf die Backwaren übertragen kann. Läden, in denen der Verkauf von Gebäck und Feingebäck ein Nebenzweig des Unternehmens ist, (z. B. Kolonialwarengeschäfte), müssen einen besonderen Raum zur Aufbewahrung des Gebäckes haben.

Der Fußboden muß täglich nach beendeter Arbeit gereinigt werden. Es ist verboten, den Fußboden trocken auszufegen. Schmutz, Mehl und andere Abfälle müssen täglich fortgeschafft werden. In allen Räumlichkeiten müssen täglich zu leerende und zu waschende Spucknäpfe stehen. Alle Räumlichkeiten müssen mindestens einmal am Tage gut durchgelüftet werden. Bei Petroleumbeleuchtung müssen die Lampen so angebracht sein, daß sie keine Verunreinigung verursachen. Der Verkaufsraum darf nicht in offener Verbindung mit einer Wohnung stehen, oder als Wohnung, Ruheraum oder Nachtlager benutzt werden. Alle Gefäße und Geräte, die zum Verkauf von Gebäck, Teigwaren und Feingebäck benutzt werden, müssen peinlich sauber gehalten werden. Die mit dem Verkauf beschäftigten Personen müssen saubere Hände haben, weiße saubere Schürzen mit Aermeln tragen und zum Verkauf des Feingebäcks passende Zangen oder Schieber benutzen.

Der Verkauf von Gebäck und Feingebäck auf den Straßen, in Krambuden, auf Jahrmärkten und Märkten darf nur in vor Staub und Verunreinigungen schützenden Umhüllungen oder Einrichtungen (Auslageschränken, Wagen mit Glasscheiben und dergl.) erfolgen. Diese Einrichtungen müssen in peinlichster Sauberkeit gehalten werden. Der Hausierhandel mit Mehlwaren ist gänzlich verboten.

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Oktober 1934) bestehenden Verkaufsstellen für Mehl- und Mehlerzeugnisse, die den vorstehenden Vorschriften oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Senats nicht entsprechen, werden bis zur Erfüllung der Anforderungen geschlossen.

Die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 27. 3. 1930 mit Geldstrafe oder Gefängnis oder beiden Strafen bestraft.

Zulassung zum Eierhandel.

Wer Eier aus Polen (auch in den kleinsten Mengen) zum Verbrauch oder Weiterverkauf einführen will, muß von sofort die Genehmigung des Marktbeauftragten für die Eierbewirtschaftung einholen. Gesuche sind zu richten an den Marktbeauftragten Dr. Lang, Danzig-Langfuhr, Adolf-Hitler-Straße 135.

Kolonialwarenhändler, die Eier führen, müssen, soweit dies noch nicht geschehen ist, umgehend die Zulassung zum Handel und zum Verkauf von Eiern in Gruppe D beantragen. Die Anträge sind zu richten an den Milchversorgungsverband der Freien Stadt Danzig, Abteilung Eier, Danzig, Krebsmarkt 7.

Es wird hierzu bemerkt, daß diese Anordnungen nichts mit einer Spezialisierung des Eierhandels zu tun haben.

Wichtige Bestimmungen über den Verkauf und sonstiges Inverkehrbringen von Fleischwaren.

Nachstehend geben wir die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung des Senats vom 15. Oktober 1934 bekannt, die von allen Fleischwaren führenden Kolonialwarengeschäften zu beachten sind.

Die Verordnung versteht unter Fleischerzeugnissen 1. „Räucherwaren", und zwar Fleischwürste, Schinken, Seitenstücke, Preßwürste, sonstige Würste und andere Fleischmischungen; 2. „Fleischkonserven", das sind Fleischerzeugnisse, die durch Sterilisierung in dicht verschlossenen Blechbüchsen, Glaskrausen oder in anderen für diesen Zweck bestimmten Gefäßen haltbar gemacht worden sind; 3. „Fleischgerichte", und zwar Braten, Pasteten, Sülzen, Fleischsalate, Mayonnaisen usw.; 4. „Fleischextrakte", das sind Präparate aus Fleischbrühe und zwar Fleischbrühen, Extrakte, Fleischpulver, Peptone usw.

Räucherwaren und andere Fleischerzeugnisse, die zum Verkauf oder sonstigem Inverkehrbringen bestimmt sind, dürfen keinerlei Anzeichen des Verderbens aufweisen.

Auf den Gefäßen der Fleischkonserven muß kenntlich gemacht sein die Art des Fleisches, aus welchem die Konserven zubereitet worden sind, sowie die Herstellungsfirma und der Herstellungsort. Fleischgerichte müssen aus frischen Erzeugnissen und gesundheitsunschädlichen Zutaten hergestellt sein. Fleischextrakte müssen mit dem Namen des Fleisches bezeichnet werden, aus dem sie hergestellt sind.

Zu den mit dem Verkauf von Fleischerzeugnissen verbundenen Tätigkeiten dürfen nicht Personen zugelassen werden, die mit einer schweren ansteckenden Krankheit oder mit einer für die Umgebung gefährlichen Tuberkulose, mit einer ansteckenden Hautkrankheit oder mit einer ekelerregenden Krankheit behaftet sind, oder die mit ansteckenden Kranken in Berührung kommen. Das beim Verkauf von Fleischerzeugnissen beschäftigte Personal muß weiße Schürzen mit langen Aermeln tragen.

Räucherwaren und Fleischgerichte müssen während des Transportes vor allen Verunreinigungen geschützt werden. Insbesondere müssen die Wagen und alle anderen Vorrichtungen zum Transport und zum Tragen dieser Erzeugnisse verdeckt und so geschlossen sein, daß die Fleischerzeugnisse nicht verunreinigt werden können. Die Transporteinrichtungen dürfen zu keinerlei anderen Zwecken benutzt werden. Sofern Körbe und andere Vorrichtungen zum Ausfahren und Austragen dieser Erzeugnisse in dichtverschlossenen Wagen, z. B. in besonderen Kraftfahrzeugen, aufbewahrt werden, sind besondere Verschlüsse an den Körben usw. nicht erforderlich.

Fleischgerichte müssen auf entsprechende Untersätze, z. B. Bratenschüsseln, Schüsseln, Salatschüsseln usw. gelegt werden.

Es ist verboten, Fleischerzeugnisse aus den Wagen, Körben und anderen zum Transport und zum Tragen bestimmten Vorrichtungen ohne Umhüllung oder Behälter mit den Händen zu den Verkaufsstellen zu tragen. Es ist ferner verboten, Körbe und andere Vorrichtungen mit durchlässigem Boden auf die Erde oder auf die Fußböden zu stellen oder stehen zu lassen, sofern ihre Böden außen nicht durch Holzleisten geschützt sind.

Verkaufsstellen, die Räucherwaren und Fleischgerichte führen, dürfen **nicht im Keller** untergebracht werden. In Orten oder Ortsteilen mit Kanalisationen müssen sie sich mindestens in einer Entfernung von 5 Metern von den allgemeinen Aborten, Viehställen, Pferdeställen, Schweineställen, Gemüllkästen und Düngergruben, in Orten oder Ortsteilen ohne Kanalisation in einer Entfernung von mindestens 10 Metern von diesen Einrichtungen befinden.

Die Verkaufsstellen müssen hell und trocken sein und müssen eine Vorrichtung für leichte Entlüftung (natürliche Ventilation oder ausreichende künstliche Ventilation) besitzen. Der **Fußboden** muß aus festem, undurchlässigem Material hergestellt sein und muß sich leicht säubern lassen (Zement, Beton, Fliesen, Terrakottaplatten usw.) Die **Wände** müssen mit heller Oelfarbe gestrichen oder mit einem undurchlässigen Material belegt sein, das sich bis zur oberen Grenze, bis zu der das Fleisch aufgehängt wird, abwaschen läßt; darüber hinaus können die Wände geweißt sein.

In jeder festen Verkaufsstelle muß vorhanden sein eine Waschgelegenheit mit fließendem einwandfreiem Wasser, Wasserspucknäpfe, die täglich entleert und gereinigt werden müssen, außerdem ein Ankleideraum oder ein Kleiderschrank für das beschäftigte Personal.

Es ist verboten, das Aufhängen und Ausstellen der vorgenannten Fleischerzeugnisse (Räucherwaren, Fleischgerichte) außerhalb der Verkaufsstellen und an den Türen, die Aufbewahrung verdorbener Fleischerzeugnisse dieser Art, ihre Aufbewahrung in Wohnräumen, die Lagerung derselben unmittelbar auf Eis. Es ist ferner verboten die Aufbewahrung lebenden Geflügels und geschlachteten, nicht gerupften Geflügels, das Rupfen von geschlachtetem Geflügel und das Rupfen lebenden Geflügels, sowie das Schlachten von Geflügel in den Verkaufsstellen. Auch das Halten von Haustieren in den Verkaufsstellen ist verboten.

Die Verkaufsstellen, in denen insbesondere Räucherwaren und Fleischgerichte feilgehalten werden, müssen in peinlichster Sauberkeit gehalten werden. Insbesondere müssen die Räume mindestens einmal am Tage gründlich durchlüftet werden. Die Oel- oder Kachelwände sowie der Fußboden sind täglich nach beendeter Arbeit abzuwaschen. Das trockene Auflegen sowie das Bestreuen der Fußböden nach dem Auffegen mit Sand oder mit anderem Streumaterial mit Ausnahme von Sägespänen ist verboten. Der Verkaufsraum darf nicht mit der Wohnung in unmittelbarer Verbindung stehen und darf nicht als Wohn-, Erholungs- oder Schlafraum dienen. Im Sommer sind die Fensteröffnungen zum Fernhalten von Insekten mit dichter haltbarer Gaze abzuschließen.

Die auf die Tische, Bretter und in die Schaufenster gelegten Erzeugnisse müssen vor Berührung durch die Käufer durch Glasscheiben oder Gitter geschützt werden. Angeschnittene oder zerteilte Erzeugnisse müssen unter Glasglocken oder in Glasschränken, auf Tellern, Untersätzen aus Glas, Porzellane, Fayence aufbewahrt werden. An der Verkaufsseite können die Glasschränke mit verschiebbaren dichten Gazeflechten versehen sein. Alle mit dem Zerschneiden und Abwiegen von nicht umhüllten Fleischerzeugnissen verbundenen Tätigkeiten im Kleinverkauf müssen mit entsprechenden sauberen Geräten (Messer, Gabeln) ausgeführt werden. Zum Einpacken der zum sofortigen Genuß fertigen Erzeugnisse (Räucherwaren, zerschnittenes Fleisch) darf nur reines Pergamentpapier, gewachstes oder satiniertes Papier verwendet werden. In Läden, die Fleischerzeugnisse führen, in denen drei und mehr Personen bedienen, dürfen die mit dem Aufschnitt dieser Erzeugnisse beschäftigten Personen nicht mit der Inempfangnahme und der Herausgabe von Geld beschäftigt werden.

(Fortsetzung in den nächsten Mitteilungen.)